

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

April · 4/2013



Alles in Ordnung

BAV Mitgliederversammlung 22.05.2013

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang

64. Deutscher Anwaltstag

6.–8. Juni 2013 in Düsseldorf

* **Der Deutsche Anwaltstag ist eine der größten Fortbildungsveranstaltungen für Anwälte im Jahr.**

Insbesondere für Fachanwälte. Auf dem 64. Deutschen Anwaltstag in Düsseldorf erwarten Sie zum Beispiel jeweils mindestens **4 Zeitstunden im Arbeitsrecht, Mietrecht, Erbrecht, Versicherungsrecht, IT-Recht, Urheber- und Medienrecht usw.**
Schauen Sie selbst: Programm und Anmeldung unter: www.anwaltstag.de



FAO*

Anwaltsmarkt 2030 –
Zukunft jetzt gestalten



Deutscher **Anwalt** Verein

Anwalt der Anwälte



* Zahlreiche Veranstaltungen erfüllen die Voraussetzungen nach § 15 FAO.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Wer die Berichterstattung über den NSU-Untersuchungsausschuss verfolgt, erfährt derzeit, dass Verfassungsschützer gefährlichen Schwerstkriminellen zu einer vorzeitigen Haftentlassung verhelfen können, um sie als V-Leute zu beschäftigen. Das jahrelange Versagen von Verfassungsschutz- und Ermittlungsbehörden im Hinblick auf rechtsextremistische Gewalttäter ist erschreckend. Doch mehrere Wochen lang prägt ein ganz anderer Aspekt der Aufarbeitung des NSU-Terrorismus die Mediendiskussion und die politischen Statements. Die Erregungsmaschinerie zielt auf ein Gericht, das medial „sturmreif geschossen“ (Gisela Friedrichsen) wird. Zu Recht?

In der Tat ist ja ein Zugang für türkische oder griechische Medien zum NSU-Prozess höchst wünschenswert und angemessen (auch wenn ich – anders als das Bundesverfassungsgericht – kaum zu beurteilen wage, welche Medien einen „besonderen Bezug zu den Opfern der angeklagten Strafverfahren“ haben). Aber ist es – bei aller berechtigter Kritik über organisatorische Abläufe bei der Platzvergabe – schlicht „gedankenlos“ (Spiegel Online) von einem Gericht, wenn es die Auslegung des absoluten Revisionsgrundes der Verletzung der (wenig konkreten und im Schrifttum heftig umstrittenen) Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 338 Ziff. 6 StPO) durch den BGH nicht gerade an einem der wichtigsten und größten Strafverfahren unserer Tage auf die Prüfung stellen möchte und sich daher an in „normalen“ Verfahren bewährte Abläufe hält?

Wenn ein deutscher und ein türkischer Außenminister, eine Parteigeneralsekretärin und ein Appell von 55 Bundestagsabgeordneten öffentlich Druck auf eine andere Staatsgewalt, nämlich ein Gericht, ausüben – kann dieses Gericht dann überhaupt seine Entscheidung noch korrigieren, ohne

sich dem Verdacht auszusetzen, seine strikte Unabhängigkeit nicht zu wahren? Sicherlich, die Kritik bezieht sich „nur“ auf einen gerichtlichen Verwaltungsakt, die Presseakreditierung. Auch diese Entscheidung ist jedoch Teil der Verhandlungsführung und kann unmittelbare Auswirkungen auf Revisionsgründe haben. Sie ist daher zu Recht allein vom zuständigen Gericht zu treffen.

„Gerade (!) auch in diesem Strafverfahren sollte das Motto sein: Nicht das Interesse der Öffentlichkeit und Medien an diesem einmaligen Prozess muss sich dem zur Verfügung gestellten Raum anpassen, sondern umgekehrt: Dem großen Interesse muss der entsprechende Raum gegeben werden,“ sind die 55 appellierenden Parlamentarier überzeugt. Ein zweifelhaftes Verständnis vom Zweck und der zulässigen Durchführung eines Strafverfahrens. Es ist zunächst kein Zeichen von „Sturheit“, sondern vor allem ein Zeichen der funktionierenden Gewaltenteilung, wenn ein Gericht auf solchen Druck nicht reagiert und seine Prozessführung keinem von Vertretern der Legislative formulierten „Motto“ unterstellt. Für das Parlament besteht jederzeit Gelegenheit – und wie der Fall zeigt, wohl auch Anlass – die gesetzlichen Regelungen zur Öffentlichkeit und Presse zu modernisieren und zu präzisieren. Die Rechtsanwendung ist jedoch beim zuständigen Gericht in den richtigen Händen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Verteilung der Presseplätze für möglich gehalten und aufgrund einer Folgenabwägung vorläufig eine Nachbesetzung verlangt. Die Frage der revisionsrechtlich sicheren Umsetzung seiner Vorschläge konnte und musste es – mangels Zuständigkeit – nicht entscheiden. Auch hier gilt: Zuständig ist zunächst allein das OLG München und die Aufschiebung des Prozessbeginns ist zumindest nachvollziehbar. Die Medienöffentlichkeit muss



auch diese Entscheidung kritisch begleiten. Falsche Erwartungen, dass die „Öffentlichkeit“ des Gerichtsverfahrens durch eine Art Proporz – ähnlich wie bei einem Rundfunkrat – gewährleistet werden könnte, oder dass ein rechtsstaatlich einwandfreies Strafverfahren in einem dem großen Medieninteresse angepassten Raum verlegt werden könnte, kann die Entscheidung des OLG München aus rechtlichen Gründen allerdings nicht erfüllen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei der **Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins am Mittwoch, den 22. Mai 2013!** Sie findet ab 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, statt. Wieder möchten wir unsere Mitgliederversammlung auch für den Austausch über ein aktuelles Praxisthema nutzen. **Brennpunkt Zwangsvollstreckung 2013: Reform und Vordruckzwang in der Praxis** – zu diesem Thema referiert Dieter Schüll, Bürovorsteher, Referent und Autor zu Zwangsvollstreckungsthemen. Zu erwarten sind nützliche Tipps für die Praxis und ein Austausch über erste Erfahrungen mit den neuen Regelbefugnissen der Gerichtsvollzieher, den neuen Möglichkeiten bei der Gerichtsvollzieherbeauftragung zur Abnahme der Vermögensauskunft und mit dem neuen Formularwesen bei der Forderungspfändung. Der Austausch kann wie immer beim anschließenden Empfang fortgesetzt werden. (Für Ihre Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de sind wir aus organisatorischen Gründen dankbar.)

Ihr Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 62 Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin)** Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg** Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin:** Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin** Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken:** Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen:** Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.10.2012 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 84,- €, Einzelheft 10,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im April 2013

MMM – Modernisiertes Mietrecht ab Mai 2013

von Sandra Ruppin Seite 93

Deal nicht verfassungswidrig – informelle Absprachen aber unzulässig

Bundesverfassungsgericht entscheidet zu Verfahrensabsprachen in Strafprozessen
 von Thomas Vetter Seite 96

Die neuen Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 106

1 € mehr pro Stunde

Die Einkommenssituation der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2010 Seite 108

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Wissen</u>
MMM – Modernisiertes Mietrecht ab Mai 2013 93	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 104	Mietrechtsreform 2013 114
<u>Aktuell</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Forum</u>
Deal nicht verfassungswidrig – informelle Absprachen aber unzulässig 96	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 110	Winter-Intensivkurs Haftungs- und Versicherungsrecht 2013 116
DAV kritisiert Berliner Regelung zu Übersichtsaufnahmen bei Versammlungen 97	<u>Urteile</u>	5. Deutscher Mediationstag 2012/13 in Jena 117
Berlin-Brandenburgs Richterschaft stellt drei neue Bundesrichter 98	Strafantrag bei Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht, § 145a StGB 111	<u>Bücher</u>
Beibehaltung des „10-Augenprinzips“ für Revisionsverwerfung gefordert 98	Vergütungsvereinbarung per E-Mail 112	Buchbesprechungen 118
25 Jahre „Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.“ 99	Gebührenanrechnung auch bei getrennter Inanspruchnahme von Schädiger und Versicherung 112	<u>Termine</u>
Schlichterin Dr. Renate Jaeger stellt zweiten Tätigkeitsbericht vor 100	Gebühren für Anwaltstätigkeit vor Erteilung des Beratungshilfescheins 113	Terminkalender 119
<u>BAVintern</u>		<u>Beilagenhinweis</u>
„Forum – Start in den Anwaltsberuf +3“		Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Das Seminar für alle Junganwälte mit erster Berufserfahrung 100		Juristische Fachseminare, Bonn,
BAV-Mitgliederversammlung 101		bei.
Veranstaltungen des BAV 102		Wir bitten um freundliche Beachtung

Dieser Ausgabe ist auf den
 Mittelseiten das
Jahresregister 2012
 beigeheftet.
 Wir bitten um Beachtung.

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

MMM – Modernisiertes Mietrecht ab Mai 2013

Sandra Ruppin



Deutschland wird grün – erst Atomausstieg und nun energieeffiziente (Miet)Gebäude, die keinen oder nur einen minimalen Wärmeverlust aufweisen und sich selbst mit Energie versorgen sollen und alles für den Klimaschutz...

sorgen sollen und alles für den Klimaschutz...

An sich ist der Gedanke, die Energieeffizienz von (Miet)Gebäuden zu erhöhen, nicht schlecht. Schließlich lassen sich auf diese Weise die Verbrauchskosten reduzieren. Problematisch ist nur, dass die Einsparung von Energie nur selten ohne eine bauliche Veränderung einhergehen wird, was wiederum mit erheblichen Kosten verbunden sein wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das neue Mietrecht, welches ab Mai 2013 in Kraft tritt*, dem Vermieter einen Anreiz schaffen, seine Objekte energetisch zu modernisieren, um immer mehr energieeffiziente (Miet)Gebäude zu schaffen.

Erwartet die Mieter nun ein Wahn an Fassadendämmung oder ein massenhafter Einbau oder Austausch von wärmeisolierten Fenstern und modernen Heizungsanlagen?

* Lesen Sie dazu bitte auch den Beitrag „Mietrechtsreform 2013“ von Stefan Lofing auf S. 118 in diesem Heft.

Vermutlich nicht mehr und nicht weniger als es bereits seit Jahren der Fall ist. Die hierfür anfallenden Kosten kann und wird der Vermieter - wie bisher auch - auf den Mieter umlegen. Neu ist, dass der Mieter gemäß des neuen § 536 Abs. 1a BGB die Beeinträchtigungen durch die baulichen Maßnahmen für eine energetische Modernisierung für drei Monate dulden muss, ohne dass er die Miete mindern darf.

Was ist die energetische Modernisierung eigentlich?

Die energetische Modernisierung ist eine von sieben möglichen Modernisierungsmaßnahmen des neuen § 555b BGB. Neben der energetischen Modernisierung gemäß § 555b Nr. 1 BGB gibt es noch sechs weitere Modernisierungsmaßnahmen – nämlich solche, die eine nachhaltige sonstige Einsparung von nicht erneuerbarer Primärenergie (§ 555b Nr. 2 Fall 1 BGB) und Klimaschutz (§ 555b Nr. 2 Fall 2 BGB) zum Ziel haben, den Wasserverbrauch nachhaltig reduzieren (§ 555b Nr. 3), den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen (§ 555b Nr. 4 BGB) oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern (§ 555b Nr. 5 BGB). Dazu gehören ferner Modernisierungsmaßnahmen, die gemäß § 555b Nr. 6 BGB nicht der Vermieter zu vertreten hat (z.B. Erfüllung öffentlicher Auflagen) und die Schaffung neuen Wohnraums (§ 555b Nr. 7 BGB).

Nicht alle sieben Modernisierungsmaßnahmen berechtigen eine Mieterhöhung nach § 559 BGB und nur die energetische Modernisierung nach § 555b Nr. 1 BGB verlangt eine dreimonatige Mietminderungs-Sperre. Von einer energetischen Modernisierung nach § 555b Nr. 1 BGB spricht der Gesetzgeber, wenn durch die Modernisierungsmaßnahme, sprich einer baulichen Veränderung, in Bezug auf die Mietsache Energie eingespart wird.

Energieeinsparung ist nicht gleich Energieeinsparung

Mit der energetischen Modernisierung ist nicht irgendeine beliebige Energieeinsparung gemeint, sondern es muss sich um eine Einsparung von so genannter Endenergie handeln – also Energie, die in der Mietsache/Mietanlage selbst verbraucht wird.

Fotovoltaik-Anlagen etwa, die ihre Energie ausschließlich ins Netz einspeisen und nicht für die Mietanlage nutzen, sind nicht als Endenergie anzusehen. Damit besteht bezüglich der baulichen Beeinträchtigungen nicht die dreimonatige Minderungs-Sperre nach § 536 Abs.1a BGB, weil es eben nur eine Modernisierungsmaßnahme darstellt, aber gerade keine energetische Modernisierung im Sinne des § 555b Nr. 1 BGB.

Bei der Frage nach der Energieeinsparung ist nicht die Energieeinsparung des Einzelnen maßgeblich, sondern es

Gewinnsteigerung durch Kostenreduzierung

Ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor ist der Beschaffungsprozess in der Anwaltskanzlei, sei es für Verbrauchsgüter oder auch Dienstleistungen.

Senken Sie Ihre Kosten konsequent durch ein Audit und Optimierung Ihrer Beschaffungsprozesse.

Die Kosten für Sie sind neutral. Mein Honorar orientiert sich an dem nachgewiesenen Einsparpotential für Ihre Kanzlei.

Kurzinformationen hierzu können Sie erhalten unter <http://www.treysse.com/2012/11/28/gewinnsteigerung-durch-senkung-der-beschaffungskosten-in-der-anwaltskanzlei/>

Organisationsberatung H. Treysse, Suarezstr. 19, 14057 Berlin,
Tel. 030 32601004, E-Mail info@treysse.com, Internet: <http://www.treysse.com>

reicht aus, wenn durch die Modernisierung der Energieverbrauch der Mietanlage insgesamt gesenkt wird.

Damit liegt eine Energieeinsparung, und damit eine energetische Modernisierung, selbst dann vor, wenn der Vermieter lediglich im Treppenhaus wärmeiso-

lierte Fenster einbaut oder die bisherige Beleuchtung auf dem vom Mietobjekt abgetrennten Mieterparkplatz durch eine energiesparende Beleuchtung ersetzt. Der einzelne Mieter profitiert in diesen Fällen nicht von der Energieeinsparung. Dennoch hat er die Maßnahmen zu dulden und ist für drei Monate mit

seinem Recht auf Mietminderung ausgeschlossen. Der Grund – der Energieverbrauch der gesamten Anlage sinkt durch diese Maßnahmen und damit liegt auch in diesen Fällen eine energetische Modernisierung im Sinne des § 555b Nr. 1 BGB vor.

Endenergie vs. Primärenergie

Es wird zwischen der so genannten Endenergie und der nicht erneuerbaren Primärenergie unterschieden. Das Gegenstück zur Einsparung von der so genannten Endenergie (energetische Modernisierung gemäß § 555b Nr. 1 BGB) ist die Einsparung so genannter nicht erneuerbarer Primärenergie (Modernisierung nach § 555b Nr. 2 Fall 1 BGB). Hierunter sind sämtliche Energieeinsparungen aus regenerativen Quellen zu verstehen, die weder der Mietanlage selbst zugeführt werden, noch einen Bezug zur Mietsache haben oder die ohne Auswirkung auf die Energiebilanz des Hauses sind. Die Fotovoltaik-Anlage ist eine klassische Energiegewinnung aus regenerativen Quellen und fällt damit unter die Modernisierungsmaßnahme 'sonstige Einsparung nicht erneuerbarer Primärenergie' nach § 555b Nr. 2 Fall 1 BGB. Kosten für diese Maßnahmen können – wie bisher auch - nicht auf den Mieter umgelegt werden.

Nachhaltig ist alles, was dauerhaft spart

Die Modernisierungsmaßnahmen des § 555b Nr. 1 bis 4 BGB müssen nachhaltig sein. Dies ist der Fall, wenn die Energieeinsparung, die Verringerung des Wasserverbrauchs, der Klimaschutz und die Erhöhung des Gebrauchswertes nicht nur von vorübergehender Natur sind, sondern dauerhaft erfolgen. Da der Gesetzgeber auf die Vorgabe von bestimmten Mindestwerten für einen Umfang der Einsparung bzw. Erhöhung verzichtet hat, wird es hier auf allgemeine Erfahrungswerte ankommen. In praktischer Hinsicht läuft das Erfordernis der Nachhaltigkeit einer Modernisierungsmaßnahme somit leer. Schließlich liegt es in der Natur der Modernisierungsmaßnahme, dass mit der Maßnahme Energie oder Wasser eingespart wird.



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Thema

Es darf jedoch erwartet werden, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff durch die Rechtsprechung in den nächsten Jahren weiter konkretisiert wird.

Ordnungsgemäße Ankündigung erforderlich

Sämtliche Modernisierungsmaßnahmen erfordern nach § 555c BGB eine ordnungsgemäße Ankündigung. Die Modernisierungsmaßnahmen des § 555b BGB sind gemäß § 555c Abs.1 BGB vom Vermieter selbst und in Textform, d.h. per E-Mail, Fax oder Schreiben anzukündigen und zwar mindestens drei Monate vor Baubeginn. Lässt sich der Vermieter vertreten, achten Sie darauf, dass der Modernisierungsankündigung eine entsprechende Vollmacht beiliegt. Fehlt diese, weisen Sie die Modernisierungsankündigung umgehend zurück. Inhaltlich hat die Modernisierungsankündigung Angaben zur Art der Maßnahme, dem Umfang, die Energieeins-

parung, den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der Modernisierung, die zu erwartende Mieterhöhung, sowie Angaben zur Erhöhung der Betriebskosten (auch Mitteilung bei ausbleibender Veränderung der Betriebskosten oder Reduzierung erforderlich) zu enthalten.

Besonders wichtig ist, dass die Modernisierungsanzeige darüber hinaus gemäß § 555c Abs. 2 BGB eine Belehrung beinhaltet, dass der Mieter bei Vorliegen besonderer Härte die Modernisierung unter Einhaltung der gesetzlichen Form und Frist nicht zu dulden braucht. Diesen Anforderungen genügt ein Vermieter, wenn er einfach den Gesetzeswortlaut des § 555d Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 BGB wiedergibt. Eine fehlerhafte Modernisierungsankündigung lässt gemäß § 555d Abs. 5 BGB Form & Frist für den Härtefall einwand entfallen.

Eine fehlerhafte Modernisierungsankün-

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V.!

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

digung und/oder fehlerhafte oder auch fehlende Belehrung führt dazu, dass der Mieter seinen Härteeinwand, d.h. persönliche Gründe für ein Festhalten am status quo, ohne die Einhaltung der in § 555d Abs. 3 S. 1 BGB gesetzlich vorgeschriebenen Textform und der gesetzlichen Frist geltend machen kann. Der Mieter kann demnach dem Vermieter auch mündlich seinen Härteeinwand vortragen, was im Hinblick auf die Beweisbarkeit allerdings rein theoretischer Natur sein dürfte.



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung | <ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung |
|---|---|

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Dennoch ist dem Mieter zu empfehlen auch in diesen Fällen seinen Härteeinwand zeitnah kundtun, denn nach Beginn der Arbeiten gilt eine absolute Ausschlussfrist, d.h. der Mieter ist mit einem etwaigen Härtefalleinwand gesperrt.

Sonderkündigungsrecht nur bei Modernisierungsmaßnahmen nach § 555b BGB

Fehlt eine Modernisierungsankündigung komplett, beginnt die Sonderkündigungsfrist des § 555e Abs. 1 nicht zu laufen. Auch hier empfiehlt es sich von seinem Recht auf Sonderkündigung zeitnah Gebrauch zu machen, weil für den Mieter sonst die Gefahr besteht, dass er durch Duldung oder gar Zahlung des erhöhten Mietzinses sein Recht auf Sonderkündigung verwirkt. Bei fehlerhaften oder fehlenden Angaben zur Mieterhöhung in der Modernisierungsankündigung wird die Mieterhöhung erst nach sechs Monaten fällig, bei einer ordnungsgemäßen Ankündigung mit Beginn des dritten Monats.

Der Mieter sollte in jedem Fall die angekündigten Maßnahmen als auch die Modernisierungsanzeigen sehr genau überprüfen bzw. überprüfen lassen, um

sicherzustellen, dass es sich auch tatsächlich um die angekündigten Maßnahmen mit den entsprechenden Rechtsfolgen handelt und ihm nicht Kosten auferlegt werden, die er an sich nicht zu tragen hat oder eine dreimonatige Minderungssperre einzuhalten hat, obgleich die Maßnahme nicht als energetische Modernisierung anzusehen ist.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Caputh, Schwielowsee

Bundesverfassungsgericht zu Verfahrensabsprachen in Strafprozessen

Deal nicht verfassungswidrig – informelle Absprachen aber unzulässig

Die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung im Strafprozess in § 257c StPO sind trotz erheblicher Vollzugsdefizite „derzeit noch nicht verfassungswidrig“. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einem mit Spannung erwarteten Urteil am 19. März 2013 entschieden (s. auch *Berliner Anwaltsblatt* 2012, 414ff.).

Unzulässig sind indessen so genannte „informelle Absprachen“, die außerhalb der gesetzlichen Regelung erfolgen. Mit

der Entscheidung hob der Zweite Senat zugleich die Strafurteile gegen drei Beschuldigte auf (BVerfG 2 BvR 2628/10).

Das Recht bestimmt die Praxis und nicht die Praxis das Recht

Das Bundesverfassungsgericht hat also davon abgesehen, die erst im Jahr 2009 durch das sog. „Verständigungsgesetz“ eingeführte Norm des § 257c StPO für verfassungswidrig zu erklären und sie aufzuheben, obwohl oder gerade weil es



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

NEU

RA-MICRO für nur **36,- € pro Arbeitsplatz**
monatlicher Pauschalpreis (netto)
für Miete, lfd. Updates und Support
(spät. Upgrade auf ra-micro 8 möglich)
kostenlose Bring-in Installation bei Einzelplatz

Einfach. Sicher. Günstig.

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de





Infotermine für Interessenten
unter www.ramicro24.de

© 2013 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Aktuell

in der Praxis ein „erhebliches Vollzugsdefizit“ festgestellt hat. Eine vom Bundesverfassungsgericht in Auftrag gegebene Studie hatte belegt, dass praktisch jede zweite Absprache unter Verstoß gegen das Gesetz "informell" zustande komme.

Die Verfassungsrichter ermahnten deshalb mit deutlichen Worten die Beteiligten eines Strafprozesses, sich stärker als bisher an Recht und Gesetz zu halten, insbesondere das Transparenzgebot zu beachten. Sofern sich die an den Strafrichtern vielfach geübte Praxis, Verfahrensabsprachen außerhalb der Verhandlung „im Hinterzimmer“ oder auf dem Gang zu treffen, nicht ändere, drohe ein verfassungswidriger Zustand. Die Staatsanwaltschaften verpflichtete das BVerfG, künftig Revision gegen Urteile einzulegen, die auf einer solchmaßen informell getroffenen Absprache beruhen und sich nicht an informellen Absprachen zu beteiligen.

Anwaltsverbände begrüßen das Urteil

DAV und BRAK haben die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begrüßt. Die Anwaltsvertreter vom DAV stellten jedoch klar, dass man die erst 2009 geschaffene Vorschrift des § 257c StPO zur Verständigung im Strafprozess für wenig gelungen halte. In der Praxis werde diese Vorschrift vielfach so aufgefasst, als erlaube sie gerade den Verzicht auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln einschließlich der Bedingungen für die verfahrensbedingende Verständigung.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Verfahren hatte die Bundesrechtsanwaltskammer gegenüber dem Bundesverfassungsgericht den laxen Umgang der Praxis mit den gesetzlichen Vorgaben kritisiert. Das Bundesverfassungsgericht habe nunmehr klargestellt, dass das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung auch bei einer Verständigung im Strafverfahren zu beachten ist. Nur wenn alle Prozessbeteiligten - Richter, Staatsanwälte und Verteidiger - diesen Hinweis ernst nähmen, seien die rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafverfahrens gewahrt. Auch der DAV hatte sich in der

mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG dafür ausgesprochen, die Verfassungsbeschwerden für begründet zu erklären, weil die Urteilsabsprachen womöglich Fehlurteile hervorbrächten, die auf einem in einer Drucksituation ausgehandelten „Deal“ beruhten. Es sei daher gut, dass das BVerfG klargemacht habe, dass Urteile, denen Ver-

stöße gegen die Förmlichkeiten des § 257c StPO vorausgegangen sind – entgegen der bisher geübten BGH-Praxis – regelmäßig aufzuheben seien. Die Entscheidung werde somit eine große Bedeutung für die künftige Strafverfahrenspraxis haben.

Thomas Vetter

DAV kritisiert Berliner Regelung zu Übersichtsaufnahmen bei Versammlungen

Das laufende Gesetzgebungsverfahren zu Übersichtsaufnahmen der Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel im Berliner Abgeordnetenhaus hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) zum Anlass genommen, zum Regelungsvorschlag Stellung zu nehmen. Der DAV kritisiert den Gesetzesentwurf als verfassungsrechtlich und rechtspolitisch bedenklich. Es sei bereits zweifelhaft, ob eine partielle gesetzliche Regelung der in die Gesetzgebungskompetenz des Landes übergegangenen Materie Versammlungsrecht neben dem ansonsten fortgeltenden Bundesrecht verfassungsrechtlich zulässig ist.

Auch bei Übersichtsaufnahmen, die nicht gespeichert werden, handele es sich um Eingriffe in das Versammlungsgrundrecht und in das Recht der Teilnehmer auf informationelle Selbstbestimmung. Schon die Geeignetheit von

Übersichtsaufnahmen für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sei fraglich, so der DAV in seiner Stellungnahme zu dem Regelungsentwurf. Es werde nicht dargetan, wie genau mit einem Videowagen, der vor dem Demonstrationszug fährt und von dessen Dach

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fortbildungsseminare in Berlin § 15 FAO

Arbeitsrecht	
▶ Europarechtliche Fallstricke für den Arbeitsrechtler ▶ Berlin mit Durchführungs-Garantie	31.05.2013
Bau- und Architektenrecht	
▶ Prozesstaktik im Baurecht	31.05.2013
▶ Umgang mit dem Sachverständigengutachten	01.06.2013
Familienrecht	
▶ Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und GesR	08.06.2013
▶ Steuerrechtliche Bezüge zum Familienrecht ▶ auch für Steuerrecht geeignet	07.06.2013
Handels- und Gesellschaftsrecht	
▶ Compliance im Gesellschaftsrecht	01.06.2013
Medizinrecht	
▶ Arzthaftungsrecht aktuell	01.06.2013
▶ Kooperationen im Gesundheitswesen	31.05.2013
Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin 5% Frühbucher-Rabatt bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	
▶ 45. Fachanwalts-Lehrgang Medizinrecht	31.10.2013 - 22.02.2014
▶ 46. Fachanwalts-Lehrgang Sozialrecht	12.09.2013 - 08.02.2014
Seminare „Für mich und meine Kanzlei“ in Berlin NEU	
▶ Gebührenrecht aktuell 2013 ▶ Berlin mit Durchführungs-Garantie	13.09.2013

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARB-ER-seminare.de

ARB-ER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARB-ER-seminare.de
www.ARB-ER-seminare.de

aus eine Kamera auf einem Stativ Aufnahmen macht, eine Überblicksaufnahme gemacht werden soll, obwohl die Kameraperspektive keine Bilder von oben, sondern nur von vorne zulasse. Erst recht stelle sich diese Frage bei langen, sich über mehrere Straßen erstreckenden Demonstrationen. Die Vorteile gegenüber den Wahrnehmungen eines erhöht stehenden Beamten, der diese an die Kollegen mitteilt, erschlossen sich nicht.

Auch bei der Erforderlichkeit lässt die Gesetzesbegründung nach Ansicht des DAV viele Fragen offen, z.B. ob die Polizei bislang spürbare Nachteile nach dem zwischenzeitlichen Aussetzen der Überblicksaufnahmen bei ihrer Arbeit zu verzeichnen hatte.

Schließlich sei das Gesetz auch nicht angemessen, so die Anwaltsvertreter. Der mit Videoaufnahmen einhergehende Grundrechtseingriff bestehe in der potentiell abschreckenden Wirkung. Dem Versammlungsteilnehmer erschließe es sich nicht, wie groß der Ausschnitt der Aufnahme ist und ob diese gespeichert wird. Der Eingriff sei daher auch ohne Zoomen und Speicherung schwerwiegend, die Effekte für die öffentliche Sicherheit dagegen gering. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit erscheint dem DAV deshalb verfassungsrechtlich nicht als gerechtfertigt.

Praktisch berge der vorliegende Gesetzesentwurf erhebliches Potential für eine missbräuchliche Nutzung. Es gebe keine Kontrollmechanismen, die sicherstellen würden, dass das vom Gesetz nicht erfasste Zoomen auch tatsächlich unterbleibt. Außerdem sei zu befürchten, dass weitere Eingriffsbefugnisse in Zusammenhang mit Videoüberwachung bei Versammlungen geschaffen würden. Der Berliner Entwurf könne dazu geeignet sein, einer anlasslosen, umfassenden Videoüberwachung Tür und Tor zu öffnen.

Eike Böttcher

Berlin-Brandenburgs Richterschaft stellt drei neue Bundesrichter

Der Richterwahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. März 2013 insgesamt 17 neue Bundesrichterinnen und Bundesrichter gewählt. Für den Bundesgerichtshof sind sechs Richterinnen und zwei Richter, für das Bundesverwaltungsgericht zwei, und für den Bundesfinanzhof sieben Richterinnen und Richter gewählt worden. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger gratulierte allen Gewählten und freute sich insbesondere darüber, dass für den BGH so viele Frauen gewählt wurden.

Aus Berlin und Brandenburg nehmen künftig zwei Richterinnen und ein Richter Aufgaben an Bundesgerichten wahr. Dr. Martina Schwonke war bislang beim

Brandenburgischen Oberlandesgericht tätig und wird nun an den Bundesgerichtshof wechseln. Dr. Martina Ahrendt hat bereits als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesarbeitsgericht gewirkt und wird nun vom Arbeitsgericht Berlin als Richterin an das BAG nach Erfurt wechseln. Letztlich ist mit Dr. Sven-Christian Witt auch ein ehemaliger Rechtsanwalt an ein Bundesgericht berufen worden. Vor seiner Richtertätigkeit war Witt Partner einer Rechtsanwalts- und Steuerberatergesellschaft bis er an das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Cottbus wechselte. Nun geht es für ihn von der Lausitz nach München an den Bundesfinanzhof.

Eike Böttcher

Beibehaltung des „10-Augenprinzips“ für Revisionsverwerfung gefordert

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Strafverteidigertag appellieren an die Strafsenate des Bundesgerichtshofs, dass vor ihren Beschlüssen, mit denen Revisionen als „offensichtlich unbegründet“ verworfen werden, jeweils alle Senatsmitglieder die Akten kennen.

Der Appell hat folgenden Hintergrund: Schwere Straftaten werden direkt vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten als einzige Tatsacheninstanz verhandelt. Gegen deren Schuld- und Strafausspruch, bleibt dem Verurteilten nur die Revision zum Bundesgerichtshof, der die Urteile nur auf Rechtsfehler kontrollieren kann. Nach dem Gesetz können offensichtlich unbegründete Revisionen vom Bundesgerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen per Beschluss verworfen werden, der nicht begründet werden muss. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass der Generalbundesanwalt als „Revisionsstaatsanwalt“ beim BGH einen begründeten Antrag stellt, die Revision zu verwerfen und dass dazu der Beschwerde-

führer innerhalb einer Frist von 2 Wochen noch einmal Stellung nehmen kann. Zum anderen ist Voraussetzung, dass alle fünf Senatsmitglieder einstimmig der Auffassung sind, dass der Generalbundesanwalt „offensichtlich“ Recht hat.

Anfang 2012 wurde bekannt, dass die Strafsenate regelmäßig nur ein „4-Augenprinzip“ praktizieren, d.h. der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter lesen alle Unterlagen und tragen den drei restlichen Senatsmitgliedern nur mündlich ihr Votum – meist im Sinne des Antrags des Generalbundesanwalts – vor.

„Es muss aber gelten, dass alle fünf Senatsmitglieder die vollständige Revisionsakte kennen, rechtlich prüfen und sich je eine Meinung darüber bilden, ob die Revision begründet oder wirklich offensichtlich unbegründet ist, bevor die endgültige Beratung und Abstimmung darüber stattfindet. Schließlich geht es oft um die allerletzte Chance, ein Fehlurteil zu vermeiden“, erklärt Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Mitglied des

Strafrechtsausschusses des DAV und Berichterstatter des Appells, dem sich der Strafverteidigertag am 10. März 2013 angeschlossen hat.

Da die Prüfung des tatrichterlichen Urteils beim BGH nur auf Rechtsfragen hin erfolgt, zu denen auch die strenge Einhaltung des Verfahrensrechts gehört, muss sich auch das Verfahren des Revisionsgerichts selbst streng an den gesetzlichen Regeln orientieren. Die gesetzlichen Regeln sind jedenfalls immer dann verletzt, wenn die letztinstanzliche Entscheidungen von einer Senatsmehrheit ohne vorherige Aktenkenntnis mitbeschlossen werden. Deshalb appellieren der DAV und der Strafverteidigertag, einer etwaigen Aufweichung der gesetzlich vorgeschriebenen Form auch in diesem Teil des Strafprozessrechts entgegenzuwirken.

DAV-Pressemitteilung

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

25 Jahre „Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.“

Die Beratungsstelle „Zusammenwirken im Familienkonflikt“ in Berlin konnte am 1. März 2013 ihr 25-jähriges Bestehen feiern. Die „Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V.“ trägt zusätzlich den Namen „Zentrum für Beratung und Mediation bei Trennung und Scheidung“ und hat für die Institutionengeschichte Berlins und die Implementierungsgeschichte des Mediationsgedankens einen wichtigen und selbstbewussten Beitrag geleistet und nicht zuletzt ist sie eine der Gründungsinstitutionen der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM).

In den großzügigen Räumen am Mehringdamm konnten über 120 Unterstützer der ersten Stunde und Gäste aus der Justiz, dem Senat und kollegial verbundenen Beratungsstellen sowie der Mediationszene begrüßt werden.

Jutta Lack-Strecker, Psychologin, und Joachim Hiersemann, Anwalt und Psychologe, beide heute noch bei ZiF aktive Gründungsmitglieder, erinnerten an die Anfänge der Beratungsstelle. In Fallbesprechungen von Scheidung und Trennung wurde damals deutlich, wie notwendig eine Vernetzung bislang getrennt arbeitender Berufsstände wäre, ein zwischen Jugendamt, Berater, AnwältInnen, PsychologInnen etc zu gestaltender Austausch an Informationen über die Betrof-



ZiF-Gründungsmitglieder Jutta Lack-Strecker (rechts) und Joachim Hiersemann (2. v. r.); ZiF-Unterstützerin der ersten Stunde: Prof. Dr. Jutta Limbach (2. v.l.)

fenen. Die Idee der Interdisziplinarität als Grundverständnis künftiger gemeinsamer Arbeit war entstanden, die ein Markenzeichen der Arbeit von ZiF geworden und geblieben ist. Hinzu kam die Änderung des Scheidungsrechtes mit seiner Hinwendung zum Zerrüttungsprinzip und dem damals neuen Gedanken eines fairen Umgangs auch im konflikthaften Trennungsgeschehen, insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Kinder.

Unterstützerin der ersten Stunde war Frau Professorin Dr. Jutta Limbach, in den Gründungsjahren von ZiF Justizsenatorin in Berlin. In ihrem Festvortrag zum 25. Jahrestag von ZiF erinnerte die ehemalige Professorin an der FU und Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts a.D. an die Entstehungsjahre, in

denen es noch nicht selbstverständlich war, dass Juristen und psychosoziale Berufe miteinander die Gemeinsamkeit suchten. Jutta Limbach zeigte sich erfreut über das Wachsen und Gedeihen der Beratungsstelle, über die Selbstverständlichkeit, mit der inzwischen bei ZiF Mediation als Verfahren in Scheidung und Trennung angeboten wird.

ZiF kann außerdem auf eine 20jährige Tradition des Qualifizierungsangebotes zurückblicken. Im Juni 2013 beginnt im angegliederten „Berliner Institut für Mediation“ der 19. Ausbildungsgang in

Mediation mit dem Schwerpunkt Familienmediation. Erweitert wird das Angebot durch eine ebensolche Ausbildung in englischer Sprache für die im internationalen Kontext tätigen MediatorInnen.

Zum Angebot von ZiF gehören heute Einzel-, Paar-, Ambivalenzberatungen ebenso wie Mediation, „Eltern im Blick“-Gruppen für Paare und bereits seit 20 Jahren Gruppen für Trennungskinder – ein großes interdisziplinäres Team von kompetenten BeraterInnen und MediatorInnen trägt die umfangreiche Arbeit. Glückwunsch für ein lebendiges Projekt, dem ein gutes Fortbestehen zu wünschen bleibt.

*Sabine Zurmühl M.A.
Mediatorin (BAFM)*

Schlichterin Dr. Renate Jaeger stellt zweiten Tätigkeitsbericht vor

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren zweiten Tätigkeitsbericht vorgestellt. Wie die Institution, die von der ehemaligen EGMR-Richterin Dr. Renate Jaeger geleitet wird, mitteilte, ist sowohl die Anzahl der Schlichtungsanträge als auch die Zahl der erledigten Verfahren wesentlich gestiegen. Die Kosten für den Betrieb der Schlichtungsstelle bezifferte Jaeger für das Jahr 2012 auf drei Euro je Anwalt.

In den Jahren 2009 bis 2012 sind bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2.157 Anträge auf Schlichtung eingegangen. Davon entfiel der größte Anteil mit 1.055 Anträgen auf das Jahr 2012, ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 20 Prozent. Gleichzeitig ist die Zahl der Erledigungen im Jahr 2012 nach oben geschossen. Vorgänge aus dem Jahr 2010 konnten im vergangenen Jahr ganz erledigt werden; 2011 - das erste aktive Jahr der Schlichtungsstelle - konnte zu 96 Prozent und das laufende Jahr 2012 zu immerhin 60 Prozent abgearbeitet werden. Knapp die Hälfte der Schlichtungsvorschläge wurde dabei von beiden Parteien angenommen. Die nicht erfolgreichen Schlichtungen scheiterten überwiegend an der mangelnden Annahme durch den Antragsteller.

Die zu bearbeitenden Rechtsgebiete stammen nach wie vor aus allen juristischen Bereichen. Sie reichen im Zivilrecht vom Arbeitsrecht über das Arzthaftungsrecht zum Wettbewerbsrecht und im öffentlichen Recht spannt sich der Bogen vom Ausländerrecht über das öffentliche Baurecht zum Sozialrecht.

Häufigster Verfahrensgegenstand war dabei erneut die Höhe der Gebührenrechnungen, die vor allem dann als zu hoch empfunden werden, wenn die anwaltliche Leistung kritisiert wird.

Dr. Renate Jaeger: „Das zweite Jahr der Schlichtungsstelle war für uns ein Jahr der Weiterentwicklung und Konsolidierung. Wir sind gewachsen, sowohl hin-



Schlichterin Dr. h.c. Renate Jaeger

sichtlich der Zahl der Mitarbeiter als auch in Bezug auf Eingänge und Erledigungen. Mit unserer größeren Erfahrung haben wir stringente und transparente Verfahrensabläufe entwickelt, thematische Schwerpunkte bilden und endlich auch Prioritäten setzen können.“

Das zweite Jahr in der Schlichtungsstelle habe aber auch ihren ganz persönlichen Blick auf die außergerichtliche Streitbeilegung verändert, so Dr. Jaeger

weiter. „Die zunehmenden Erfahrungen mit menschlichem Verhalten im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzung und die Quintessenz aus der Masse der unterbreiteten Streitfälle haben meine Perspektive verschoben. Ich sehe heute viel deutlicher als bei Übernahme der Aufgabe, welche gesellschaftspolitische Bedeutung der vor- und außergerichtlichen Schlichtung zukommt.“

Nach Ansicht Jaegers gebührt der Anwaltschaft Anerkennung für die Initiative zur Einrichtung der Schlichtungsstelle. „Sofern einzelne Bevölkerungsgruppen in anspruchsvollen Berufen solche Einrichtungen tragen, tun sie dies in doppelter Hinsicht: finanziell und durch aktive Teilnahme am Verfahren. Die deutsche Rechtsanwaltschaft ist hier mutig und erfolgreich vorangegangen.“

Eike Böttcher

BAVintern

„Forum – Start in den Anwaltsberuf +3“

Das Seminar für alle Junganwälte mit erster Berufserfahrung

Das "Forum Start in den Anwaltsberuf +3" findet am 26. April 2013 im Mercure Hotel in Münster statt. Das Forum ist eine Informationstagung für Junganwälte mit erster Berufserfahrung, die vom gemeinnützigen Verein Deutsche Anwaltakademie e.V. in Zusammenarbeit mit dem FORUM Junge Anwaltschaft veranstaltet wird. Die Tagung wurde im Jahr 2008 ins Leben gerufen und findet seitdem jährlich in jeweils verschiedenen Städten statt.

Egal ob als selbstständiger oder ange-

stellter Anwalt, egal ob Einzelkanzlei, in Sozietät oder als Syndikus – hier findet jeder eine Fülle hilfreicher Tipps und Tricks für die erfolgreiche Weiterentwicklung und Professionalisierung im Anwaltsberuf. In Vorträgen erfahrener Referentinnen und Referenten wird in wechselnden Programmen vieles näher gebracht, was gerade für die weitere berufliche Entwicklung nach den ersten Berufsjahren wesentlich ist: Kanzleimanagement und Entwicklungsmöglichkeiten, Verhandlungstechnik, wirtschaftliche Mandantenführung.

Der Teilnahmebeitrag für die Veranstaltung beträgt € 75,00 EUR. Es wird eine Teilnahmebescheinigung zur Erlangung der DAV-Fortbildungsbescheinigung ausgegeben. Eine Kinderbetreuung ist während der gesamten Veranstaltungszeit möglich.

Pressemitteilung DAV



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 22. Mai 2013, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2012
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Schatzmeisterin und Vorlage des Jahresabschlusses 2012
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2013
7. Verschiedenes

8. Vortrag und Diskussion:

Brennpunkt Zwangsvollstreckung 2013:

Reform der Zwangsvollstreckung und Formularzwang in der Praxis

Dieter Schüll, Bürovorsteher, Düren

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen.

Der Vorstand

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:
mail@berliner-anwaltsverein.de

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Montag, 29.04.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR; Nichtmitglieder: 80,00 EUR	Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Gewerblichen Rechtsschutz, Honorarprofessor an der Humboldt Universität zu Berlin	Die TÜV-Entscheidungen - Folgen für die Praxis im Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht
Dienstag, 07.05.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR; Nichtmitglieder: 80,00 EUR	Björn Retzlaff Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin	Rechtsstreitigkeiten um den GmbH-Geschäftsführer - aktuelle Rechtsprechung
Mittwoch, 15.05.2013 - Donnerstag 16.05.2013 Hollywood Media Hotel; Anmeldung: steger@anwaltakademie.de Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 325,00 EUR		4. Berliner IT-Rechtstag Prodiumsdiskussion Digitale Identifikation (am Mittwoch, 18.30 Uhr, Eintritt frei) - Fernabsatzrecht - BYOD und Big Data - IPv6 - Kinder- und Jugendschutz - IT-Grundschutz - Software Testierung
Mittwoch, 15.05.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Andreas Dippe, LL.M. Rechtsanwalt	Arbeitskreis Strafrecht Überstellung nach Deutschland von im Ausland verurteilten Deutschen
Donnerstag, 16.05.2013 18.00 - 20.00 Uhr Ort: INHAUS Akademie, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Lars De Matteis-Lange Verkehrspsychologe, MPU-Beratung	Arbeitskreis Verkehrsrecht Aktuelle Fragen zur MPU mit praktischer Anwendung
Dienstag, 21.05.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Clemens Schaaf Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWI-Recht
Mittwoch, 29.05.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Mark Saatjian Pflichtverteidiger, Office of the Public Defender – Santa Barbary County Tilmann Scheffner Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht Strafverteidigung in der Praxis: Vergleich USA – Deutschland

BAVintern

<p>Mittwoch, 05.06.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Herr Meyer-Golling Leiter Integrationsamt Berlin</p>	<p>Arbeitskreis Arbeitsrecht Gespräch rund um Fragen zum Integrationsamt</p>
<p>Dienstag, 11.06.2013 18.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR; Nichtmitglieder: 90,00 EUR</p>	<p>Torsten Martini Fachanwalt für Insolvenzrecht, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und Autor („Der Insolvenzplan“, „Verbraucherinsolvenz“ u.a.)</p>	<p>Das neue Recht der Unternehmenssanierung in der praktischen Anwendung</p>
<p>Dienstag, 18.06.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Siegfried Fahr Vorsitzender Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht</p>
<p>Mittwoch, 19.06.2013 18.30 - 20.00 Uhr Ort: Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren Anmeldungen bitte per E-Mail an: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist begrenzt</p>	<p>Ilse Hinske Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht Besichtigung der neuen Justizvollzugsanstalt Heidering, Großbeeren Anschließendes Treffen in der Trattoria Toscana, Dorfaue 12, 14979 Großbeeren (gesonderte Anmeldung erforderlich)</p>
<p>Freitag, 13.09.2013 09.00 - 17.00 Uhr Anmeldung unter: steger@anwaltakademie.de Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 320,00 EUR</p>		<p>4. Berliner Gespräche im Immobilienrecht Mietrechtsreform - WEG-Rechtsprechung - Energetische Sanierung - Räumungsvollstreckung - Einzelhandel - Bebauungspläne Lesen und Verstehen</p>
<p>Mittwoch, 18.09.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Sönke Volkens Richter am Landgericht Berlin Dr. Dirk Lammer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht Der Deal im Strafverfahren aus richterlicher Sicht – Verständigung im Strafverfahren – Theorie und Praxis</p>
<p>Mittwoch, 16.10.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Roland Weber Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Opferbeauftragter des Landes Berlin</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht Ein Jahr Opferbeauftragter des Landes Berlin</p>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

www.rak-berlin.de

Auf der Website der RAK Berlin findet sich unter Über die RAK / Gremien / Ausschüsse die aktuelle Zusammenetzung der Fachanwaltsausschüsse. Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 die Fachanwaltsausschüsse Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht neu besetzt.

Unter Aktuelles findet sich in der Nachricht vom 10.04.2013 eine Meldung über die Neuregelung des § 7a BORA neben § 5 Abs.1 Mediationsgesetz.

Deutsch-französische Fortbildung

50 Jahre nach Unterzeichnung des Elysée-Vertrages hat die RAK Berlin am 15. März 2013 eine besondere deutsch-französische Fortbildungsveranstaltung zum Verkehrsrecht (mit RA Stephan Maigné), zum Erbrecht (mit RA Hugues Letellier Paris) und zum Konsularrecht (mit dem Vortragenden Legationsrat Achim Burkart, früherer Leiter der Rechts- und Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Paris) angeboten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lobten die Veranstaltung anschließend sehr.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99

Dr. Marcus Mollnau als Präsident wiedergewählt

Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau ist weitere zwei Jahre **Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin**. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat ihn in seiner Sitzung am 20.03.2013 mit großer Mehrheit wiedergewählt. Dr. Mollnau gehört dem Vorstand seit 10 Jahren an und ist erstmals im November 2012 zum Präsidenten gewählt worden.

„Die neue Statistik für 2012 zeigt, dass Berlin bundesweit wieder die größte Steigerungsrate bei neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hat. Das bestätigt, wie attraktiv Berlin ist, erhöht aber erneut den wirtschaftlichen Druck auf die Anwaltschaft“, stellt Dr. Mollnau fest. „Wir werden uns daher intensiv darum bemühen, dass das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit moderaten Gebührenerhöhungen für die Anwaltschaft noch in diesem Jahr verabschiedet wird. Gleichzeitig werden wir uns für die Modernisierung der Justiz einsetzen, dabei aber darauf achten, dass der Zugang zum Recht für alle unabhängig vom Einkommen erhalten bleibt“.

Wiedergewählt wurden auch **Vizepräsidentin** Dr. Vera Hofmann sowie die **Vizepräsidenten** Jens von Wedel und Bernd Häusler. **Neuer Schatzmeister** der Rechtsanwaltskammer Berlin ist **Dr. Michael Steiner**.

Weiterhin hat der Gesamtvorstand folgende Vorstandsbeauftragte für bestimmte Angelegenheiten bestimmt:

Ständiger Vertreter für das Berufsausbildungswesen:
RA Hans-Oluf Meyer

Beauftragte für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:
RA Dr. Michael Steiner und
RA Marc Daniel Wesser

Ständiger Vertreter für die Wahrung und Förderung der Menschenrechte:
RAuN Bernd Häusler

Beauftragter Juristenausbildung:
RA Dr. Bernhard v. Kiedrowski,
RAin Kati Kunze

Beauftragter Anwalts-geschichte:
RA Dr. Marcus Mollnau

Beauftragter Mediation:
RA Michael Plassmann

Beauftragte für die Union Internationale des Avocats:
RAuN Bernd Häusler,
RAin Karin Delerue

Beauftragte für das Deutsche Anwaltsinstitut e.V.:
RAin Karin Delerue

Datenschutzkontrollbeauftragter:
RA Hans-Joachim Ehrig

Ausschuss Rechtsschutzversicherung: RA Joachim Cornelius-Winkler, RAuN Wolfgang Gustavus, RA Michael Rudnicki, RA Gregor Samimi, RA Marc-Daniel Wesser, RA André Feske, RA Bilinc Isparta

Beauftragte für Geldwäsche:
RAin Ulrike Zecher,
Stellvertreterin: RAin Dr. Vera Hofmann

Beauftragte Anwaltsnotariat:
RAinU Barbara Erdmann

Ausschuss für Informationstechnologie: RAin Ulrike Silbermann, RA Michael Rudnicki, RA Dr. Niklas Auffermann

Ausschuss für die Briefwahl: RAin Ulrike Silbermann, RA Hans-Joachim Ehrig, RA Andreas Jede, RAin Dr. Christina Unterberger, RA Axel Weimann, RAin Dr. Ruth Hadamek

Ausschuss Syndikusanwältin/ -anwalt: Dr. Marcus Mollnau, RA Jens von Wedel, RA Dr. Niklas Auffermann, RA Nezhil Ülkekel, RA Bilinc Isparta, RA Michael Rudnicki

Ständige Arbeitsgruppe Israel: RA Dr. Marcus Mollnau, RAin Dr. Vera Hofmann, RAinU Barbara Erdmann, RA Marc Daniel Wesser, RA Andreas Jede

Viele Jahre für die Berliner Anwaltschaft

Der Vorstand verabschiedet bewährte und prägende Mitglieder

Der personelle Wechsel im Vorstand ist in diesem Jahr so ausgeprägt wie seit über einem Jahrzehnt nicht mehr

Wolfgang Betz

wurde im Jahr 1999 in den Vorstand gewählt. Der von allen geschätzte Kollege wurde Mitglied der Abt. I, die bald die alleinige Zuständigkeit für Fachanwaltsangelegenheiten bekam. Die damalige Abteilungsvorsitzende war die ehemalige Senatorin Anne Klein. Betz entwickelte sich zum versierten Praktiker für Fachanwaltsfragen und prägte die Verwaltungspraxis spätestens ab 2007, als er zum Vorsitzenden der Abteilung gewählt wurde, maßgeblich mit.



Sabine Feindura

wurde im Jahr 2001 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt. Sie gehörte von Anfang an der wichtigen Abteilung VI an, die sich mit Zulassungen und Nebentätigkeiten befasst. Für mehrere Jahre übte sie die Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden aus. Im Gesamtvorstand brachte sie regelmäßig die Sichtweise der in Großkanzleien organisierten Anwaltschaft ein.



Katja Maristany Klose gehörte dem Vorstand ebenfalls seit den neunziger Jahren an. Sie war Mitglied und langjährige Vorsitzende der Abteilung V, die sich mit anwaltlichem Werberecht befasst. In dieser Eigenschaft begleitete sie mehrere wettbewerbsrechtliche Gerichtsverfahren. Maristany Klose war verdienstvoll am Aufbau des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin beteiligt und gehörte in dessen Anfangsjahren verschiedenen Gremien an.

Dr. Andreas Köhler

gehörte dem Vorstand seit 2005 an. In der Doppelfunktion als Mitglied des Abgeordnetenhauses und Vorstandsmitglied konnte er wichtige berufspolitische Impulse in die Kammerarbeit einbringen. In der Diskussion über die Senkung des Rechnungszinses beim Versorgungswerk gab er ein vielbeachtetes Interview im Berliner Anwaltsblatt und belebte die damalige Debatte mit zugespitzten Formulierungen.



Gesine Reisert

war seit 2003 Mitglied im Vorstand. Sie gehörte der Abteilung II an, die sich vor allem mit Gebührenfragen beschäftigt. Von März 2007 bis Februar 2008 war sie Vizepräsidentin und Beauftragte für Menschenrechte der Rechtsanwaltskammer Berlin. In der Folgezeit widmete sie sich mit besonderer Intensität dem Verhältnis der Anwaltschaft zu den Rechtsschutzversicherungen.

Dr. Justus Schmidt-Ott wurde 2009 mit einem beachtlichen Ergebnis in den Vorstand gewählt. Er

widmete sich als Mitglied der Abteilung V, zuletzt als deren Vorsitzender, überwiegend werberechtlichen Fragen. Der Vorstand profitierte in besonderer Weise

von seinen gesellschaftsrechtlichen und notariellen Kenntnissen.



Nicole Weyde

wurde erstmals 2004 in den Vorstand gewählt und seitdem mehrfach mit besten Wahlergebnissen bestätigt. Zunächst Mitglied der Abteilung IV, enga-

gierte sie sich später in der Abteilung I bei der Lösung fachanwaltsrechtlichen Fragestellungen. Im Vorstand setzte sie sich besonders für die Belange der Syndizi ein. Zum 125jährigen Jubiläum der RAK Berlin debattierte sie als Vertreterin des Vorstandes in einer Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Raue, Hartmut Kilger (Vorsitzender des DAV), Axel C. Filges (heute Präsident der BRAK) und Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor zum Thema „Zukunft der Anwaltschaft“.



Über RAuN Dr Joachim Börner berichten wir im kommenden Heft.

Die neu in den Vorstand gewählten Mitglieder stellen wir auf den nächsten Seiten vor.

Die RAK Berlin
im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail:
info@rak-berlin.org

Sie wurden neu in den Vorstand gewählt

Am 6. März 2013 hat die Kammerversammlung 18 Vorstandsmitglieder gewählt, von denen 10 neu hinzukommen:



Dr. Niklas Auffermann ist seit seiner Zulassung als Rechtsanwalt vor 9 Jahren auf das Strafrecht spezialisiert, er ist Fachanwalt für Strafrecht und seit 2010 Partner der Kanzlei „Fachanwälte für Strafrecht am Potsdamer Platz“. Seine Schwerpunkte sind das Wirtschaftsstrafrecht, das Medizin- und das Arztstrafrecht. RA Dr. Auffermann ist Lehrbeauftragter für Straf- und Strafprozessrecht. Als Vorstandsmitglied will er sich berufspolitisch für die Erhaltung und Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung einsetzen. Als weiteres Arbeitsgebiet betrachtet er die Herausforderungen bei der Einführung und dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs sowie Fragen der Datensicherheit.



Auch **Diana Blum** arbeitet vor allem im Strafrecht, insbesondere im Strafvollzugsrecht und im Strafvollstreckungsrecht. 2007 hat sie zusammen mit anderen Kolleginnen und Kollegen den

Arbeitskreis Strafvollzug gegründet, der u.a. die „Berliner Gefangenentage“ anbietet. Darüber hinaus ist sie auf dem Gebiet der Amtshaftung, bei der Vertretung ehemaliger DDR-Heimkinder und der Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren tätig. RAin Blum hofft, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Strafvollzugs und der Strafvollstreckung im Vorstand einbringen zu können. Die vermittelnde Tätigkeit zwischen Anwalt und Mandant liegt ihr sehr am Herzen.



Hans-Joachim Ehrig arbeitet seit 1975 als selbstständiger Rechtsanwalt, vorwiegend als Strafverteidiger, seit 1998 auch als Fachanwalt für Strafrecht. Berufspolitische Erfahrungen sammelte er im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, 6 Jahre lang als Vorsitzender. Bei der RAK wirkte er von 2000 bis 2007 erstmals im Vorstand mit. Von 2007 bis 2012 war er dann Geschäftsführer der Kammer, bevor er im März 2013 erneut in den Kammervorstand gewählt wurde. Als Ziel seines Engagements benennt er die Wahrung der Freiheit der Advokatur. Fremdkapital in Anwaltskanzleien gefährdet nach seiner Auffassung deren Unabhängigkeit.

Johanna Eyser (Foto nächste Spalte oben) ist in Berlin aufgewachsen, hat hier studiert und ihre Referendarausbildung absolviert - mit einer Station an der Deutschen Botschaft in Kopenhagen. Seit 1997 ist sie als Rechtsanwältin zuge-



lassen, seit 2004 Fachanwältin für Sozialrecht und auch auf dem Medizinrecht tätig. Sie unterrichtet seit vielen Jahren in der Referendarausbildung als AG-Leiterin für Öffentliches Recht und ist Prüferin für diesen Bereich beim GJPA Berlin/Brandenburg. RAin Eyser arbeitet als Lehrbeauftragte für Sozialrecht an der Evangelischen Hochschule Berlin. Im Kammervorstand möchte sie sich im Gebührenrecht, der Juristenausbildung und für den Dialog mit der Richterschaft engagieren.



André Feske ist als Einzelanwalt seit 1998 vorwiegend zivilrechtlich tätig, mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Recht des KfZ-Handels und Verkehrsrecht. Besonders wichtig sind ihm der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit, die Unabhängigkeit der Berufsausübung und eine aktive Förderung der Berufsausbildung der Fachkräfte. ‚Rationalisierungsabkommen‘ mit Rechtsschutzversich-

Berliner Anwaltsblatt

Jahresregister 2012

	SEITE		SEITE		SEITE
Autoren		Schellenberg, Ulrich	19, 409	(KG v. 20.09.2011 - Az.: 19 U 88/11)	82
Borck, Jürgen	302	Schick, Benno	76	Anstieg der Anwaltszahlen	
Bosch, Sebastian	246	Schumny, Sabine	354	weiter verlangsamt	164
Böttcher, Eike	38, 64, 115, 116, 154, 156, 173, 198, 265, 312, 327, 371372, 373, 441	Senftleben, Thomas	178	Anwälte des BAV auf der deGUT	375
Breden, Torsten	87	Siegismund, Eberhard	292	Anwältin und Mutter – klar geht das!	20
Brunhöber, Beatrice	417	Solmecke, Christian	281	Anwaltsbiographien beliebteste Rubrik auf Kanzlei-Homepage	372
Carega, Paola	369	Stosno, Katharina	149	Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt	369
Ceylan, Handan	288	Talkenberg, Sibylle	59	Arbeitskreis Arbeitsrecht lädt ein	19
Christiani, Christian	71, 199, 423, 425	Vetter, Thomas	13, 15, 64, 84, 155, 195, 196, 197, 294, 333, 371, 394, 414, 420, 421, 421	Arbeitskreis Arbeitsrecht startet das 2. Halbjahr 2012	248
Delerue, Karin Susanne	203	Volk, Ulrich	325	Arbeitskreis Mietrecht und WEG	425
Diwell, Margret	109, 329, 393	von Keitz, Kostja	17	Auflösung der Zweigstelle des AG Lichtenberg in Hohenschönhausen	124
Döber, Katrin	374	von Rechenberg, Wolff	229	Ausbildungsoffensive 2012	74
Dralle, Dorothee	263	von Wistinghausen, Natalie	63, 242	Auslegung oder nicht Auslegung, das ist hier die Frage (KG, Beschl. v. 18.04.2012 – Az.: 3 Ws 213/12)	438
Dronia, Manuel	396	Walker, Michael	206	Außergerichtliche Beratungshilfe: Vergütungsanspruch verjährt nicht ab Ruhensphase (AG Wedding v. 22.12.2011 - Az.: 70a II 1449/06)	129
Eberhardt, Ulrich	232	Weigert, Horst	132	Austausch mit Kollegen aus Warschau zum Thema Fortbildung	27
Enderlein, Fritz	392	Wohanka, Stephan	189	Bedenken gegen Vorschläge zum Jugendarrest	63
Fölsing, Philipp	350	Yersin, Eckart	8, 112, 151, 235, 373	Berliner Kostenecke 126, 260, 306, 341, 384	384
Fröhlich, Siegfried	171	Zecher, Ulrike	163	Berliner Strafverteidiger begrüßen Vorstoß zu gelockertem Strafvollzug und monieren U-Haft-Praxis	154
Goy, Alexandra	70	Zschache, Sabine	334	Berufung ohne (beigefügte) Vollmacht (BGH v. 14.12.2011 - Az.: XII ZB 233/11)	35
Grams, Hartmut A.	12	Züblin, Robert	66	Berühmte Juristen 38, 215, 265, 441	441
Groppler, Silvia C.	20	Beiträge		Beschlüsse der 134. Hauptversammlung zum Regierungsentwurf eines Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes	432
Gustavus, Wolfgang	125, 340	§ 25 BORA – ein Stück Anwaltskultur als Berufspflicht	304	Besuch im Kanzleramt	69
Gutmacher, Maximilian	244	§ 79 Abs. 2 ZPO wird nicht beachtet	178	BGH ändert Rechtsprechung zur Irreführung durch Scheinsozietät	371
Hadamek, Ruth	260, 342	16. Fußballweltmeisterschaft der Rechtsanwälte	166	BGH korrigiert Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt	84
Hartung, Markus	5	2012 ist das entscheidende Jahr für die RVG-Reform - Kammerpräsidentin Irene Schmid im Interview		BMJ legt Eckpunkte für Beschneidungen vor	334
Hartung, Sven	110	zur Jahresbilanz	25	BRAK und DAV lehnen Länderöffnungs- klausel für Beratungsstellen ab	421
Häusler, Bernd	365	64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern	259	Bundesländer fürchten finanzielle Belastung durch Kostenrechts- modernisierung	156
Heberlein, Peter	15, 38, 215, 265, 441	7. Deutscher Erbrechtstag Berlin 2012 - Lehrreiches auch für kenntnisreiche Spezialisten	151	Bundesverdienstkreuz für Volker G. Heinz	394
Heidemann, Martin	438	Abgelehnt – trotz Mehrheit	123	BVV-Wahl: Erst zählen alle, dann nur die Gültigen (VerfGH Berlin v. 24.01.2012 – Az.: VerfGH 150/11)	169
Heimken, Christina	334	Abmahnkosten: Gebührenanrechnung und verfrühtes Abschlusschreiben (KG, Urt. v. 03.08.2012 – Az.: 5 U 169/11)	311		
Hillebrand, Reinhardt	214	Aktuelle Rechtsprechung des Kammer- gerichts im Jugendstrafrecht	197		
Hilpert, Horst	212	Aktuelle Rechtsprechung des Kammer- gerichts zum Arzthaftungsrecht	374		
Hinrichs, Ulrike	133	Aktuelle Rechtsprechung des Kammer- gerichts zum Versicherungsrecht	244		
Hofele, Johannes	425	Alternative Business Structures als Gefahr?	165		
Janke, Gerd	41	Angemessenes Honorar für eine anwaltsliche Mediation – sinnvolle Inhalte einer Gebührenvereinbarung	263		
Keck, Anna B.	20	Anhörungsrüge kein Rechtsmittel gegen Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO			
Kirschnick, Stephan	19, 248, 375				
Koenen, Andreas	193				
König, Stefan	414				
Krüger, Sigrun	131				
Levi, Joel	28				
Losert, Matthias	36, 391				
Mäder, Iva	134				
Martini, Torsten	236, 283				
Müller, Melina	298				
Murphy, Philip D.	117				
Nacke, Wilfried	12, 267				
Pflum, Sebastian	335				
Plassmann, Michael	303				
Ricke, Stefan	395				
Röth, Thomas	197, 245, 374				
Samimi, Gregor	232, 247, 389				
Scharf, Melanie	156				

Jahresregister 2012

	SEITE		SEITE		SEITE
Das Ende der Toleranz: Doch keine 1,5 Regelgebühr für Anwälte	333	Entstehung der Terminsgebühr und der Verfahrensgebühr ohne Mitwirkung des Gerichts	131	Güteverhandlung gegen den Zulassungswiderruf	350
Das Recht ist (auch) auf dem Platz	212	Entweder für die Straße oder die Schmerzen, aber zahlen musste! (BGH, Urt. v. 05.07.2012 – Az.: III ZR 240/11)	262	Handy-Flatrate: Halbe Preise beim Schadenersatz (AG Tempelhof-Kreuzberg, Urt. v. 05.09.2012 – Az.: 24 C 107/12)	347
Das Robenproblem - einmal anders herum	41	Erstberatung kostet immer (AG Wiesbaden, Urt. v. 08.08.2012 – Az.: 91 C 582/12 (18))	387	Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins	376
Das Umgehungsverbot des § 12 BORA gilt auch, wenn keine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde	162	Erste Juniorprofessur für IT-Recht	334	Hierfür bedarf es eines respektvollen und intelligenten Umgangs miteinander	232
Das Wächteramt - Kritisches zur Selbstberühmung der Medien als Vierte Gewalt	132	ESUG in Kraft – Chancen für Unternehmenssanierungen sollen steigen	64	Highlights der fiktionalen Juristerei	173
Datenschutz aller Orten – Neue Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz	59	Ethik in der anwaltlichen Akquisitionstätigkeit	110	Hinweise für Verfassungsbeschwerden an den Landesverfassungsgerichten in Berlin und Brandenburg	17
DAV fordert Abschaffung des Flughafenverfahrens im Asylrecht	115	Ethik und Berufsrecht - Plädoyer für eine offene Diskussion	109	IHK sucht Nachtragsliquidatoren	334
DAV fordert gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern ab	155	EU-Parlament stimmt europäischer Erbrechtsverordnung zu	116	Ihr Schreiben zu Guantanamo	117
Feststellung der Vaterschaft	243	Europa auf den Berliner Anwaltstagen	409	Ihre Daten in Ihrer Hand	298
DAV Türkei gegründet	243	Fachanwaltszulassung: Unterschiedliche Gewichtung von Fallzahlen verfassungswidrig (AGH Celle v. 29.08.2011 - Az.: AGH 12/10)	83	Im Dialog: Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsgesetz	342
DAV und BRAK begrüßen die geplante Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung	295	FamFG: Isolierte Beschwerde gegen Kostenentscheidung im Hauptsachebeschluss (KG v. 16.12.2011 - Az.: 25 W 94/11)	82	Im Namen der Medien! - 12. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften	423
DAV-Werbespot beim Public Viewing	198	Fehlerhafter KV-Beschluss nicht angefochten	202	In memoriam: Dr. Arthur Karsen	214
Deal: Vom Gemauschel verabschiedet	414	Fortbildung gemäß § 4 Abs. 2 FAO ist auch im Jahr der Antragstellung erforderlich	122	In memoriam: Dr. Ludwig Barbasch	305
Deals im Strafprozess: Etikettenschwindel im Namen der Effizienz	417	Forum lebendiger Aussprache - Kammerversammlung diskutiert mit dem neuen Justizsenator	75	In memoriam: Dr. Siegfried Blumenthal	28
Der Anwaltsvertrag: Zum Nachweis der Auftragserteilung und der Behauptung mangelhafter Dienstleistung	389	Freispruch rechtfertigt keine hohen Kosten für Privatgutachten (KG v. 20.02.2012 - Az.: 1 Ws 72/09)	170	In memoriam: Moritz Henschel	78
Der elektronische Rechtsverkehr in der anwaltlichen Praxis – Erfahrungsbericht und Ausblick	325	Fremdgeld ist nicht nur auszuzahlen, sondern auch abzurechnen	342	Jährliches Autorentreffen	373
Der Fall Baltazar Garzón:	66	Freunde zu Besuch bei Freunden	431	Jobst Hubertus Bauer verabschiedet	205
Die Bürokratisierung der Justiz	66	Freundschaftsvertrag mit der RAK Tel Aviv	255	Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein	71
Der Geschäftsführer, die Gesellschafterliste und der Notar (KG v. 23.02.2012 – Az.: 25 W 97/11)	170	Friedrich der Große und die Abschaffung der Folter	15	Juris-Ausdrücke im LG Littenstraße	78
Der kompetente Übersetzer im Meer der Sprachmittler	134	Fünf Fragen an den neuen Kammerpräsidenten	419	Juristenorchester sucht Mitspieler	20
Der Syndikus ist Anwalt	197	Gebührenvermittlung statt Honorarklage	340	just.art.gerichtsgalerie	354
Die Abwehr von urheberrechtlichen Abmahnungen wegen Tauschbörsennutzung (Filesharing)	36	Gedenken an den Beginn der nationalsozialistischen Deportationen von Juden aus Berlin vor 71 Jahren	335	JUVE Awards 2012	373
Die Bürde der Rechtsänderung dorthin verweisen, wo sie hingehört	267	Gegenseitige Hilfe in Musterverfahren angestrebt	430	Kammerversammlung und 1. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer	24
Die Erfahrung von zwanzig Fachanwaltsausschüssen	77	Gegnerliste auf Kanzleihomepage: Ist die öffentliche Benennung von Abgemahnten rechtswidrig?	281	Kanzlei strategisch führen: Erfolgsmodell Balanced Scorecard	395
Die Erteilung des Empfangsbekanntnisses als Berufspflicht	258	Gemeinsame Stellungnahme zur Kostenrechtsnovelle	115	Kein Selbstverwirklichungsjob - Das Berliner Anwaltsblatt im Gespräch mit dem neuen Justizsenator	53
Die Kostenexplosion ist eine Schimäre	203	Gerichtsfaxe brauchen keine Funkuhr (OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.5.2012 – Az.: 12 U 2453/11)	436	Keine „Alte-Hasen-Regelung“ für Fachanwälte (AGH Berlin v. 21.11.2011 - Az.: I AGH 06/10)	33
Die Übernahme der Beratungshilfe – gesetzliche Pflicht, soziale Ehrensache und berufspolitische Notwendigkeit	163	Gewerbliche Prozessfinanzierung in Deutschland bislang ohne größere Bedeutung	115	Keine Beschränkung der Beiordnung in Visa-Verfahren (OVG Berlin-Brandenburg v. 02.05.2012 – Az.: OVG 3 M 34.12)	211
Die Unterrichtung des Mandanten als Berufspflicht	204	Große Resonanz beim 1. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin	76	Keine gesonderte Gebühr fürs Erörtern (KG, Beschl. v. 18.11.2011 – Az.: 1 Ws 86/11)	349
Die Verfassungsbeschwerde aus anwaltlicher Sicht	246	Gut besuchter Ausbilder-Abend in der Berufsschule	164	Keine Zukunft für den Allgemeinanwalt	5
Die Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht	329			Keiner wankt:	
Ehrung für Rechtsanwalt Thomas Krümmel	268			Neue Debatte um Versorgungswerke	420
Eine Anleitung für die Verteidigung (AG Königs Wusterhausen, Beschl. v. 31.07.2012 – Az.: 2.4 OWi 401/12)	310			Kundgebung am „Tag des bedrohten Anwalts“ vor der türkischen Botschaft	26
Einmal um den Blawg!	149			Kunst und Anwälte:	
Einschränkung der Anwaltswerbung bedarf besonderer Rechtfertigung (AGH NRW, Urt. v. 07.09.2012 – Az.: 2 AGH 29/11)	436			63. Deutscher Anwaltstag	235
Elektronische Rechtsverkehr:				Kunst und Recht – falsch und echt	425
Die Stellungnahme der Verbände	327			Leutheusser-Schnarrenberger übergibt Ludovic-Trarieux-Preis im Kammergericht	429
				Limited: Neueintragung schützt vor Löschung nicht (KG v. 24.10.2011 – Az.: 25 W 37/11)	210
				Mandatsablehnungen wegen drohender Interessenkollision	333
				Mediationsgesetz über der Ziellinie	303
				Medizinisch Psychologische Untersuchung (MPU): Kein IQ-Test	247

Jahresregister 2012

SEITE		SEITE	SEITE
192	Mehr Richter für das Sozialgericht - zusätzliche Senate am Finanzgericht und Oberverwaltungsgericht	122	388
195	Mehr Umgang für leibliche Väter	380	391
262	Mit dem StVollzG zum FA Verw (AGH Berlin, Urt. v. 27.03.2012 - Az.: I AGH 12/11)	122	335
199	Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins	426	206
8	Mitternachtsnotare - Schrottimmobilien - Verbraucherschutz	34	365
124	Mitwirkung in der Anwaltsgerichtsbarkeit	306	15
166	Mitwirkung in der Anwaltsgerichtsbarkeit	168	435
208	Nach der Beratung ist vor der Beratung (AG Oranienburg v. 15.5.2012 - Az.: 3 II 417/12)	302	421
382	Nachweis der praktischen Erfahrung für den Fachanwalt für IT-Recht wieder erleichtert	260	171
65	Neue Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs der Anwaltschaft erschienen	122	124
371	Neue Formulare für die Zwangsvollstreckung	312	292
196	Neue Rechtsbehelfsbelehrungspflicht im Zivilprozess	153	70
64	Neue Rechtsform für Anwaltsgesellschaften	236	133
112	Noch mehr Schrott - (Immobilien)	283	156
128	Ob Houston oder Kapstadt - Hauptsache LL.M. (KG v. 22.2.2012 - Az.: 5 U 51/11)	216	115
438	Offene Haftungsfragen beim elektronischen Rechtsverkehr	392	129
19	Offener Brief an den Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin Philip D. Murphy	386	79
294	Offener Vollzug: Pro und Contra zur Initiative des Justizsenators	254	116
12	Ohne Moral?	125	12
254	OLG Bamberg: Freie Anwaltswahl für Rechtsschutzversicherte	206	13
24	Originalakten des Gerichts nicht im Copy-Shop abgeben - Aus der Rügepraxis des Vorstands	309	
421	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	298	
380	Personelle Wechsel in der Anwaltsgerichtsbarkeit	311	
78	Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe	374	
189	Piraterie im Recht	393	
84	PKH: Vom Geben und Nehmen der Staatskasse (KG v. 14.02.2012 - Az.: 5 W 11/12)	384	
242	Podiumsdiskussion „Jugendarrest in Berlin“	257	
245	Presse und Strafprozess - Erfahrungen im Umgang aus den jeweiligen Perspektiven	243	
193	Probleme des Sachverständigenbeweises im Bauprozess	381	
87	Professionelles Legal Project Management (LPM)	338	
288	Prozessbeginn im Verfahren gegen 46 Anwälte in Istanbul	205	
27	Prozessleitfaden des EGMR	347	
229	Rationalisierungsabkommen: Wie bedroht ist die freie Anwaltswahl?		
162	Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen herzlich verabschiedet		
	Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen im Richterwahlausschuss		
	Rechtsanwältin Irene Schmid hat ihr Amt als Präsidentin der RAK Berlin niedergelegt		
	Rechtsanwältin Müller-Jacobsen wird Richterin am VerFGH des Landes Berlin		
	Rechtsverletzungen beim Strafverfahren gegen türkische Rechtsanwälte		
	Registerrecht: Das private Institut und sein Name (KG v. 26.10.2011 - Az.: 25 W 23/11)		
	ReNo-Ausbildung mit mehr Sprachkompetenz		
	Richtig adressiert, aber falsch etikettiert (BGH v. 24.01.2012 - Az.: II ZB 9/11)		
	Rochus Strangfeld 1931 - 2012		
	Runder Tisch Arzthaftungsrecht im Landgericht		
	Schiedsgutachter gesucht		
	Schirachs Erben? - Immer mehr Anwälte entdecken die Mandatsprosa		
	Schlichterin Dr. Renate Jaeger stellt ersten Tätigkeitsbericht vor		
	Sechs Monate ESUG - viele Baustellen offen?		
	Sechs Monate ESUG - viele Baustellen offen? - Teil II		
	Soldan Kanzlei-Gründerpreis zeichnet Gründerkonzepte aus		
	Staatliches Fehlverhalten		
	Stadt, Land, Mandant: Brandenburgs Anwälte dürfen alle vertreten! (VerfG Brb., Beschl. v. 19.10.2012 - Az.: VfGBbg 31/11)		
	STAR-Umfrage 2012 bei der Berliner Anwaltschaft		
	Streit um Terminsvertreter		
	Stress- und Burnout: Modeerscheinung oder auch für Anwälte ein Thema?		
	Tag der offenen Tür der Notarkammer Berlin		
	Tag der offenen Tür im Kriminalgericht Moabit		
	Terminengebühr: Vor dem Termin ist nicht im Termin (SG Berlin, Beschl. v. 02.08.2012 - Az.: S 180 SF 10908/11 E)		
	Tolles Gespräch mit dem Verdi-Chefjustitiar		
	Überlastungsanzeige an das rechtssuchende Publikum		
	Unaufgeforderte Mitteilungen an die Kammer als Berufspflicht		
	Unterstützung für bedürftige Opfer rechtsextremistischer Gewalt		
	Verbesserungsbedarf bei elektronischem Rechtsverkehr		
	Verleihung des Internationalen Ludovic-Trarieux-Preises		
	Verleihung des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises		
	Verleihung des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises 2012 in Berlin		
	Versorgungsausgleich: „Einfache“ Gebühren für einfache Prüfung (KG, Beschl. v. 15.05.2012 - Az.: 17 WF 125/12)		
	Verteidiger kann Vollmacht selbst unterzeichnen (OLG Dresden, Beschl. v. 21.08.2012 - Az.: 3 Ss 336/12)		
	Verteidigungsmöglichkeiten gegen Abmahnungen wegen der Verletzung von CC-Lizenzen		
	Vom „Recht bekommen“ zum „Recht gestalten“		
	Vom Ehrengericht zum Anwaltsgerichtshof		
	Vom Schlapphut zum Gesslerhut		
	Wechsel an der Spitze des Bundesamts für Justiz		
	Wegfall des Anwaltshonorars bei unzulässiger Mandantenwerbung (AG Weilh. i. OB, Urt. v. 5.7.2012 - Az.: 2 C 102/12)		
	Weiter Jura in Potsdam		
	Wer Scharia kann, kann auch Sport		
	Werbemails - ohne Einwilligung berufsrechtswidrig		
	Wir setzen auf den Dialog		
	Wir waren Nachbarn - Biografien jüdischer Zeitzeugen		
	Worte wirken - Mediation und mehr		
	Zentrales Testamentsregister in Berlin gestartet		
	Zivilrechtliche Abteilungen des AG Tiergarten nun beim AG Mitte		
	Zoophilie e.V. - Zu viel Liebe zum Tier (KG v. 19.10.2011 - Az.: 25 W 73/11)		
	Zur Rechtsberatung in den Supermarkt? - Interview mit RA Markus Hartung		
	Zwei Berliner Richter wechseln zum BGH		
	Zweifelhaftes Verhalten		
	Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform vorgestellt		

Stichwortverzeichnis

Aktuell

Amtsgericht Tiergarten	115
Anwaltsstatistik	65
Bauprozess	193
Berufsrecht	333
Beschäftigtendatenschutz	59
Beschneidungen	334
Beurkundungspraxis	12, 112
China	292
DAT	235
DAV Türkei	243
Deal	414, 417
Elektronischer Rechtsverkehr	243
Erbrechtstag	151
ESUG	64, 236, 283
EU-Erbrechtsverordnung	116
Flughafenverfahren	115
Friedrich II.	15
Gebührenrecht	333
Guantanamo	117
Insolvenzrechtsreform	13
IT-Rechtsprofessur	334
Jugendarrest	63, 242
Juristenausbildung	421
Justizbundesamt	15
JUVE Awards	373
Kammerpräsident	419
Kanzleihomepage	372
KCK-Prozess	288

Jahresregister 2012

	SEITE		SEITE		SEITE
Kostenrechts		Kammerton		Thema	
modernisierungsgesetz	115, 156, 295, 421	Aktenversendungspauschale	341	Akquise	110
Landesverfassungsbeschwerde	329	Anwaltsgericht	380	Allgemeinanwalt	5
Menschenrechte	369	Anwaltsgerichtsbarkeit	124, 166	Anwaltsblogs	149
Nachtragsliquidation	334	Anwaltsgerichtshof	206	Berliner Anwaltstage	409
PartGmbH	64, 421	Anwaltswahl	254	Elektronischer Rechtsverkehr	325
Prozessfinanzierung	115	Anwaltswahlen	164	Elektronischer Rechtsverkehr	327
Rechtsbehelfsbelehrung	196	Arzthaftungsrecht	260	Ethik	109
Richterstellen	192	Ausbildung	74	Gegnerliste	281
Richterwahl	116	Barbasch, Ludwig	305	Geheimdienste	365
Scheinsozietät	371	Bauer	205	Justizsenator	53
Schlichtungsstelle	153	Bedrohter Anwalt	26	Rationalisierungsabkommen	229
Schrottimmobilien	8	Beratungshilfe	78, 163	Rationalisierungsabkommen	232
Sorgerecht	155	Berufsausbildung	164	Urheberrechtsreform	189
Strafvollzug	154, 294	Berufsrecht	304, 384		
Syndikus	197	Blumenthal	28	Urteile	
Testamentsregister	156	Buchpräsentation	431	Abmahnkosten	311
Umgangsrecht	195	Burnout	206	Akteneinsicht	310
Versorgungswerk	420	Copy-Shop	24	Anhörungsrüge	82
Zwangsvollstreckung	371	EGMR	27	Anwaltshonorar	435
		Empfangsbekanntnis	258	Anwaltswerbung	436
BAVintern		Fachanwaltsausschuss	77	Beiordnung	211
Anwältin und Mutter	20	Fachanwaltschaft	382	Beratung	208
Arbeitskreis Arbeitsrecht	248	Fortbildung	27, 122	Beratungshilfe	129
Arzthaftungsrecht	374	Fremdbesitz Anwaltskanzleien	165	Bezirksverordnetenversammlung	169
Autorentreffen	373	Fremdgeldabrechnung	342	Erstberatungsgebühr	387
BAV-Arbeitskreise	19, 374, 425	Freundschaftsvertrag	255	Fachanwaltshaft	33
Berliner Anwaltstage	423, 425	Fußball	166	Fachanwaltstitel	262
Bundesverband Freie Berufe	69	Gebührenrecht	260, 306, 384	Fachanwaltszulassung	83
DAV Spanien	66	Gebührenreferententagung	259	Gesellschafterliste	170
DAV-Onlineplattform	298	Gebührenvermittlungsverfahren	340	Institutsname	34
DAV-Werbespot	198	Informationsfreiheitsgesetz	342	Kostenbeschwerde	82
deGUT	375	Jahresfest	76	LL.M.	128
Guantanamo	19	juris	78	LLP	210
Herbstempfang	376	Kammerpräsidentin	380	Mobilfunkvertrag	347
Judendeportation	335	Kammerversammlung	24, 75, 202	PKH	84
Jugendprojekte	71	Kostenecke	126	Privatgutachten	170
Jugendstrafrecht	197	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz	432	Schriftsatzadressierung	168
Juristenorchester	20	Mandantenunterrichtung	204	Schriftsatzfrist	436
KCK-Prozess	426	Mediationsgesetz	303	Terminsgebühr	311
Kriminalgericht	298	Nachruf	78	Terminsgebühr bei Erörterung	349
Mediationsstudiengang	335	Prozesskostenhilfe	203	Vereinsregister	129
Mitgliederversammlung	199	Rechtsberatung	79	Verfahrenswert bei Versorgungsausgleich	347
MPU	247	Rechtsextremismus	257	Verkehrssicherungspflicht	262
Prozessberichterstattung	245	ReNo-Ausbildung	306	Verteidigervollmacht	388
Verfassungsbeschwerde	246	Richterwahlausschuss	122	Vertretungsverbot	386
Verfassungsbeschwerden	17	RVG-Reform	25	Vollmacht	35
Versicherungsrecht	244	Schatzmeisterkonferenz	430	Wiederaufnahmeantrag	438
Zeitzeugen	70	Schiedsgutachter	122		
		STAR-Umfrage	254	Wissen	
Büro & Wirtschaft		Strangfeld	302	Abmahnung	391
Gründerpreis	216	Terminsvertreter	125	Anwaltsvertrag	389
Legal Project Management	87	Trarieux-Menschenrechtspreis	338, 205, 381, 429	Ehegattenunterhalt	84
Übersetzung	134	Umgehungsverbot	162	Elektronischer Rechtsverkehr	438
Balanced Scorecard	395	Verabschiedung	162	Filesharing	36
		Verfassungsrichterin	122	Gebührenvereinbarung	263
Forum		Vorstandsantrag	123	Schiedsrichter-Fehlentscheidungen	212
Anwaltsprosa	312	Werbemails	124	Sportgerichtsbarkeit	171
Beschneidungsurteil	267	Zweigstelle	124	Terminsgebühr	131
Gerichtsgalerie	354			Zulassungswiderruf	350
Justizgewährleistungsanspruch	393	Mitgeteilt			
Karsen	214	Notarkammer	309		
Mediation	133				
Prozessvertreter	178	Personalien			
Rätsel	38, 215, 265, 441	Heinz	394		
Recht und Medien	173	Krümmler	268		
Restitutionsansprüche	392				
Robe	41				
Vierte Gewalt	132				

Kammerton

erungen und Sparmaßnahmen der Justiz auf Kosten der Anwaltschaft lehnt er ab. Er ist für direkte Anregungen zur Verbesserung der Vorstandsarbeit aus dem Kreis der Berliner Kolleginnen und Kollegen dankbar.



Karoline Helling hat zunächst seit 1999 in Frankfurt a.M. anwaltlich gearbeitet, ist seit 2004 Steuerberaterin und seit 2010 Fachanwältin für Steuerrecht. Seit ihrem Umzug nach Berlin, ebenfalls im Jahr 2010, ist sie ausschließlich im Bereich Steuerrecht und Steuerberatung tätig, vorwiegend für englischsprachige und skandinavische Mandanten. RAin Helling ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV. Mit zunehmender Berufserfahrung hält sie die anwaltliche Selbstverwaltung für immer wichtiger und möchte als Vorstandsmitglied dazu nun einen Beitrag leisten.



Bilinc Isparta ist seit 2002 in Berlin zugelassen und war von Anfang an selbstständig. In den Jahren von 2005 bis 2010 hat er sich mit weiteren Berufskollegen zu einer Sozietät zusammengeschlossen, aus der er 2011 ausschied. Seitdem betreut er als Einzelanwalt seine Mandanten

im Zivilrecht, im Verkehrsrecht und auf dem Gebiet des Strafrechts. Berufspolitisch will sich RA Isparta für die Durchsetzung und Aufrechterhaltung der freien Advokatur sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bundesrepublik einsetzen. Gerne würde er es als Vorstandsmitglied erreichen, dass es zu einer Kooperation oder einer Kammerpartnerschaft zwischen der RAK Berlin und der RAK Istanbul kommt.



Kati Kunze arbeitet seit 2005 als Rechtsanwältin in einer ausschließlich arbeitsrechtlich ausgerichteten Kanzlei. Seit 2008 ist sie Fachanwältin für Arbeitsrecht und seit 2012 Partnerin der Kanzlei. Ihr ist wichtig, dass auch junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich berufspolitisch engagieren und bei der anwaltlichen Selbstverwaltung mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten. Aus diesem Grund möchte sie durch die Mitarbeit im Vorstand auch selbst aktiv zur Vertretung der Interessen der Anwaltschaft und zur Stärkung des Berufsbildes auf dem sich stetig ändernden Rechtsberatungsmarkt beitragen.

Nezih Ülkekel (Foto nächste Spalte oben) ließ sich 1986 als erster türkischstämmiger Rechtsanwalt in Kreuzberg nieder. Anschließend arbeitete er für eine Frankfurter und eine Bonner Wirtschaftskanzlei, bevor er in Köln Syndikusanwalt wurde. 1999 machte er sich wieder selbstständig. Seit 2003 ist er Partner der überörtlichen Sozietät Buse Heberer Fromm in Berlin. Er betätigt sich überwiegend im internationalen Privatrecht und im Immobilienwirtschaftsrecht. Er ist u.a. Mitglied der Außenhandelskammer in Istanbul und der Deutsch-Litauischen Gesellschaft e.V. RA



Ülkekel will sich im Vorstand für ein Coaching für aus der Bahn geratene Kolleginnen und Kollegen und für die Pflege internationaler Kontakte einsetzen.



Dr. Christina Unterberger wurde 1994 als Rechtsanwältin in Berlin zugelassen. Nach zweijähriger Tätigkeit in einer internationalen Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltssozietät arbeitet sie seit 1996 in eigener Kanzlei und berät bzw. vertritt bundesweit Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen in den Schwerpunkten Erbrecht, Stiftungsrecht, Immobilien- und Gesellschaftsrecht. Für sie ist die Förderung eines intensiven Austauschs der unterschiedlichen Perspektiven innerhalb der Rechtspflege sowie – auf politischer und wirtschaftlicher Ebene – mit anderen nationalen und internationalen Gremien wichtig.

Die Portraits aller Vorstandsmitglieder finden sich auf der Website der RAK Berlin unter www.rak-berlin.de unter Über die RAK / Gremien / Vorstand

1 € mehr pro Stunde

Die Einkommenssituation der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 2010

Die Ergebnisse der STAR-Umfrage sind da: Positive Bilanz der Umfrage für das Wirtschaftsjahr 2010 ist, dass sich die **Einkommenssituation der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber 2008 etwas verbessert hat.**

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) erhebt im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig Daten über die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft. Diese werden im Rahmen des „Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte“ („STAR“) vom IFB ermittelt. Die nunmehr vorliegenden, im Jahr 2012 erhobenen Daten beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr 2010. Von den - zufällig ausgewählten - 2.564 befragten Berliner Kolleginnen und Kollegen haben 596 die Fragebögen ausgefüllt.

Im Rahmen der vorherigen Umfrage 2010 über die Einkommenssituation der Anwaltschaft im Wirtschaftsjahr 2008 hatte das IFB festgestellt, dass das Einkommen der Berliner Einzelanwälte unter, das der Berliner Sozietäten hingegen über dem Bundesdurchschnitt lag, *Berliner Anwaltsblatt 2011, 81 f.:*

http://www.rak-berlin.de/site/DE/int/PDF_Nachrichten_Presse/star2010_KammerauswertungBerlinneu2_1603_31122011.pdf

Daran hat sich auch 2010 nichts geändert. **Sowohl der persönliche Jahresüberschuss als auch das persönliche Stundeneinkommen der Berliner Kolleginnen und Kollegen liegen bei Einzelanwälten unter und bei Sozietäten über dem Bundesdurchschnitt.**

Der durchschnittliche persönliche Jahreshonorarumsatz bei selbständig in eigener

Kanzlei tätigen Vollzeit)*-Rechtsanwältinnen und -Rechtsanwälten)** lag in Berlin 2010 in Einzelkanzleien bei 130.000 € und in Sozietäten bei 289.000 €. Im Vergleich mit der vorherigen Erhebung für 2008 ergibt sich, dass der durchschnittliche Jahresumsatz der in Einzelkanzlei tätigen Kollegen um 13.000 € gestiegen, in Sozietäten hingegen um 21.000 € gesunken ist. Trotzdem war der Jahresumsatz von Berliner Einzelanwälten um ca. 19.000 € geringer als der Bundesdurchschnitt. Der Umsatz in den Sozietäten lag um 81.000 € über dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Sozietäten im gesamten Bundesgebiet.

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss der selbständig in eigener Kanzlei tätigen Vollzeit-Rechtsanwälte lag in Berlin 2010 bei Einzelanwälten bei 55.000 € und in Sozietäten bei 127.000 €. Im Vergleich mit der vorherigen Erhebung für 2008 ergibt sich, dass der durchschnittliche persönliche Jahres-

überschuss der in Einzelkanzlei tätigen Kollegen um 3.000 € und in Sozietäten um 4.000 € gestiegen ist. Der persönliche Überschuss der Berliner Einzelanwälte lag 6.000 € unter dem Bundesdurchschnitt. Der persönliche Überschuss der Berliner Sozietäten lag um 27.000 € über dem durchschnittlichen Jahresüberschuss aller Sozietäten im Bundesgebiet.

Das persönliche Stundeneinkommen selbständiger Vollzeit-Anwälte lag 2010 in Berlin bei einem Stundensatz von 23 € und damit unter dem Bundesdurchschnitt, der bei 25 € pro Stunde liegt. Berliner Sozietäten erwirtschafteten 48 € pro Arbeitsstunde, was deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 40 € liegt. **Das Stundeneinkommen der Einzelanwälte und auch der Berliner Sozietäten ist damit im Vergleich zu 2008 um jeweils 1 € pro Stunde gestiegen.**

Der Anteil der Kosten am Kanzleiumsatz lag in Einzelkanzleien mit 56 % im Bundesdurchschnitt. Der Kostenanteil in Höhe von 53 % des Umsatzes bei Berliner Sozietäten lag unter dem Bundesdurchschnitt von 54 %. Der Kostenanteil der Einzelanwälte ist im Vergleich zur vorherigen STAR-Erhebung um 1 % gestiegen, wohingegen der Kostenanteil der Berliner Sozietäten um 9 % gesunken ist.

Das Jahreseinkommen der in Vollzeit tätigen angestellten Anwälte in Berlin lag 2010 im Durchschnitt bei 64.000 €. Das durchschnittliche Einkommen im gesamten Bundesgebiet lag bei 44.000 €. Das Jahreseinkommen der in Vollzeit als freie Mitarbeiter tätigen Anwälte in Berlin lag 2010 im Durchschnitt bei 39.000 € und somit erheblich unter dem des gesamten Bundesgebiets von 50.000 €. **Die Durchschnittsgehälter der angestellten Anwälte in Berlin sind damit gegenüber 2008 um 4,9 % gestiegen.** Für die freien Mitarbeiter liegen keine Vergleichszahlen für 2008 vor.



)* Vollzeit bedeutet eine ausschließlich anwaltliche Tätigkeit von mindestens 40 Stunden pro Woche, d.h. keine Ausübung von Nebentätigkeiten.

)** Im Folgenden wird aus Platzgründen nur noch die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

ANWALT IN EIGENER SACHE

Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer – Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen

24.4.2013 · 27.11.2013 · jeweils Mi. 14.00 – 18.00 Uhr
RAK, 4. OG · kostenlos

Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht; Michael Rudnicki, RA, FA für Strafrecht und FA für Verkehrsrecht

Erfolgreiche Gesprächsführung im Anwaltsberuf

13.5.2013 · Mo. 13.00 – 17.30 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Dr. Christine von Münchhausen, RAin, Wirtschaftsmediatorin, Co-Autorin des Handbuchs „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“, C.H. Beck-Verlag

English for Office Communication

Teil 1: 24.5.2013 · Teil 2: 7.6.2013 · pro Teil: 40,- €
jeweils Fr. 14.00 – 17.00 Uhr · FI Steuerrecht
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

11.6.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Dr. Christian Köhler, RA

Honorarverhandlungen

22.8.2013 · Do. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Markus Hartung, RA und Mediator, Direktor am Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Hamburg

Stress- u. Burnout – Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

29.8.2013 · Do. 10.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 150,- €
Christiane Huismans, RAin;
Ellen Pachabeyan, Dipl. Psych.;
beide Personal + Business Coach

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 1: Umsatzsteuer

3.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG, Frankfurt a. M.

Update ZPO

6.9.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Björn Retzlaff, Vors. Richter am Landgericht;
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

10.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
kostenlos

Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater

Zwangsvollstreckungspraxis

17.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalts- und Notarfach

Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

23.9.2013 · Mo. 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH),
Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Leipzig

Real Property – Immobilien-Englisch

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht · 50,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

Erfolgreiches Kanzleimarketing

14.11.2013 · Do. 13.30 – 18.30 Uhr
RAK, 4. OG · 80,- €

Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz,
Autorin des Praxishandbuchs „Anwaltsmarketing“

ARBEITSRECHT

Aktuelles Arbeitsrecht

16.4.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht
Dr. Stefan Lingemann, RA, FA für Arbeitsrecht, Gleiss
Lutz
100,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

Das Vorabentscheidungsverfahren

– Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht,
Düsseldorf, Mitglied des Europaausschusses der BRAK
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Privates Bankrecht 2013

Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung

22.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Privates Bankrecht 2013

Teil 2: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung

29.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Gebührenrecht für Familienrechtler

21.8.2013 · Mi. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für
Familienrecht
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

GEBÜHRENRECHT

RVG-Update 2013

31.5.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · 100,- € · RAK, 4. OG
Herbert P. Schons, RA, FA für Verkehrsrecht, Präsident
der RAK Düsseldorf, Vors. der Gebührenreferenten-
tagung

INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/ URheber- UND MEDIENRECHT/ GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Internetrecht

Teil 1: 12.4.2013 · Teil 2: 19.4.2013
jeweils Fr. 16.30 – 19.30 Uhr · RAK, 4. OG
Niko Härting, RA und Honorarprofessor an der
HWR Berlin
pro Teil: 50,- € · jeweils 3 Zeitstunden – § 15 FAO

MEDIATION

Mediation kompakt – Was der Parteianwalt über Mediation wissen sollte

11.4.2013 · Do. 14.00 – 19.30 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Michael Plassmann, RA, Mediator, Wirtschafts-
mediator, Vors. d. Ausschusses Außergerichtl.
Streitbeilegung bei der BRAK

STEUERRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

18.4.2013 · Do. 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht
Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D.,
ehemals Vorsteher des Finanzamtes Berlin Treptow-
Köpenick, Fachbuchautor, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen

16.8.2013 · Fr. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und
FAin für Verkehrsrecht
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT/ VERSICHERUNGSRECHT

Aktuelle VVG-Rechtsprechung und praktische verkehrsrechtliche Hinweise zu den Mietwagen- kosten, Stundenverrechnungssätzen und Restwertbörsen

15.5.2013 · Mi. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Dr. Christian Fitzau, RA, Hamburg
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Beamtenrecht

Teil 1: 20.8.2013 · Teil 2: 27.8.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG
Klaus Füßer, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT/ ARBEITSRECHT

Personalvertretungsrecht

Teil 1: 5.11.2013 · Teil 2: 12.11.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar über die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de
unter Aktuelles/Termine

Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de

Weitere Veranstaltungsorte:

Fachinstitut (FI) für Steuerrecht
Littenstraße 10, 10179 Berlin

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Áron Horváth

c/o MD Rechtsanwälte
Kurfürstenstraße 31,
14467 Potsdam

Dr. Jörn Henning Kuckuk

Kastanienallee 40,
14471 Potsdam

Susanne Jochen

Brücker Straße 68,
14547 Beelitz

Nancy Straus

c/o AKB Anwaltskanzlei Berger
Bahnhofstraße 7 c,
15711 Königs Wusterhausen

Malte Dürlich

c/o Walter, Thummerer, Endler & Coll.
Burgstraße 17,
03046 Cottbus

Claudia Wieland

c/o RA Werner
Friedrichstraße 53,
15537 Erkner

Mandy Fisch

Am Lärchengrund 15,
15366 Hoppegarten

Lars Wunder

Eichenallee 1,
14552 Michendorf

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Verkehrsrecht

26.04.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Potsdam, Kongresshotel
Kostenbeitrag: 175,00 €

„Update Verkehrsrecht“

RAin Gesine Reisert,
FAin für Straf- u. Verkehrsrecht
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Sozialrecht

04.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 195,00 €

„Gebühreoptimierung im sozialrechtlichen Mandat“

RAin Bettina Schmidt,
FAin für Arbeits- u. Sozialrecht
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Erbrecht

15.05.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 205,00 €

„Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht“

RAuN Dr. Detlev Dolle, FA für Erbrecht
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Handels- u. Gesellschaftsrecht

24.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 205,00 €

„Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis“

RA Caspar Lücke, Referatsleiter
Genossenschaftsrecht
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Medizinrecht

24.05.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 205,00 €

„Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge“

RA Dr. Andreas Meschke, FA für Medizinrecht
Dr. Rolf Michels, Dipl.-Kfm., Steuerberater
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

24.05.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Brandenburg a. d. H., OLG
Kostenbeitrag: 145,00 €

„Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichts- verfahren“

Michael H. Korinth,
Richter am Arbeitsgericht, Berlin
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Zivilprozessrecht

08.06.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Potsdam, Kongresshotel
Kostenbeitrag: 175,00 €

„Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“

Dr. Günter Prechtel,
Vors. Richter am Landgericht, München

Familienrecht

14.06.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Potsdam, Seminaris SeeHotel
Kostenbeitrag: 155,00 €

„Aktuelles Unterhaltsrecht, insbesondere Wechselmodell - Praxisschwerpunkte Familienverfahrensrecht -“

Jens Gutjahr,
Richter am OLG Brandenburg a. d. H.
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

15.06.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, Maritim Hotel
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Arbeitsrecht aktuell Teil 2“

Werner Ziemann,
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Ihre Anmeldung können Sie unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht) vornehmen. So sichern Sie sich einen **5% Online-Rabatt** und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Strafantrag bei Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht, § 145a StGB

Ein wirksamer Strafantrag gem. § 145a S. 2 StGB liegt nur vor, wenn vor Stellung des Strafantrags der Bewährungshelfer gehört wird. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Angeklagte R. steht unter Führungsaufsicht. Ihm wurde u.a. die Weisung erteilt, keinen Alkohol zu trinken. Gegen diese Weisung hat er zweimal verstoßen. Beide Male lag nur ein geringer Alkoholkonsum anlässlich einer Feierlichkeit vor. Nach dem zweiten Verstoß wurde ihm sein Fehlverhalten sehr deutlich von seinen Bewährungshelfern vor Augen gehalten. Er zeigte sich dann einsichtig, blieb fortan abstinent und unterwarf sich aus Eigeninitiative zusätzlichen täglichen Atemalkoholkontrollen. Dennoch hat die Führungsaufsichtsstelle einen Strafantrag gestellt, und diesen auch später - als klar war, dass sich der Angeklagte nun an seine Weisungen hielt - nicht zurückgenommen. Der Strafantrag wurde gestellt, ohne zuvor die beiden Bewährungshelfer des Angeklagten zu hören.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 25,00 € verurteilt. Die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht mit der Maßgabe verworfen, dass die Höhe des Tagessatzes auf 15,00 € herabgesetzt wurde. Gegen die Berufungsentscheidung des Landgerichts hat der Angeklagte Revision eingelegt. Er hat diese u.a. damit begründet, dass bei richtiger Auslegung des § 145 a S. 2 StGB, ein wirksamer Strafantrag nur dann vorliegen würde,

wenn zuvor die zuständigen Bewährungshelfer gehört worden wären. Dem ist das Kammergericht gefolgt. Es hat unter anderem ausgeführt:

„Nach der Gegenmeinung ist die Anhörung des Bewährungshelfers Wirksamkeitsvoraussetzung des Strafantrags. [...] Der Senat folgt der zuletzt genannten Auffassung vornehmlich aus systematischen Erwägungen und aus Gründen der Normeffizienz. [...] Dass die Regelung Eingang in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gefunden hat, bekräftigt zusätzlich die Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Bewährungshelfer im Allgemeinen und seiner Einschätzung im Besonderen zugemessen hat. Wäre dem Bundesgesetzgeber die Ausgestaltung des zur Stellung eines Strafantrags führenden Verfahrens nicht überragend wichtig gewesen, so hätte er es ohne weiteres den Ländern überlassen können, durch die Landesjustizverwaltungen entsprechende Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Daneben liegt es auf der Hand, dass die Anhörung des Bewährungshelfers die Qualität der durch die Aufsichtsstelle zu treffenden Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags – jedenfalls im Mittel – erhöht. Könnte die Anhörung sanktions-

los unterbleiben, bestünde die Gefahr vorschneller Entscheidungen der Aufsichtsstellen, und dies könnte zu uneffektiven, dem Willen des Gesetzgebers letztlich entgegen stehenden Strafverfahren führen. [...] Auch dem dargestellten Gesetzeszweck entspricht es daher, das der Strafantragstellung vorausgehende Verfahren bindend zu regeln und mit der obligatorischen Anhörung des Bewährungshelfers an eine gerichtlich überprüfbare Voraussetzung zu knüpfen.“

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung betrifft eine Norm, die in der strafrechtlichen Praxis bislang nahezu bedeutungslos war. Dies änderte sich offensichtlich, als Sicherungsverwahrte aufgrund der Entscheidung des EGMR (sog. „Altfälle“) – so auch der hiesige Angeklagte – entlassen werden mussten. Plötzlich und entgegen langjährig geübter Praxis wurde nun

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte

Französische Str. 13/14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Humboldt-Universität Juristische Fakultät im „Alten Palais“, Raum E24

Unter den Linden 9
10197 Berlin
Tel. 030/209 39 90 32

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de
24 h · www.schweitzer-online.de



schweitzer
Fachinformationen

schon bei kleineren Verstößen sofort und ohne weitere Prüfung ein Strafantrag gestellt. Über die Gründe für dieses Vorgehen kann nur spekuliert werden. Schließlich ist es der Resozialisierung eines entlassenen Sicherungsverwahrten nur wenig förderlich, wenn er erneut kriminalisiert wird und mit einem Strafverfahren überzogen wird, obwohl er schon längst dazu gebracht wurde, die Weisung zu befolgen. Unter Umständen kann hierdurch der Zweck der Weisung viel stärker gefährdet werden, als durch den Weisungsverstoß selbst. Durch die Entscheidung des KG wird der Umgang des § 145a StGB hoffentlich in eine richtige Richtung gelenkt.

Kammergericht, Beschluss vom
11.03.2013 – Az.: 4 Ss 14/13

(mitgeteilt von
RAin Diana Blum, Berlin)

Vergütungsvereinbarung per E-Mail

Eine die gesetzlichen Gebühren ergänzende Vergütungsvereinbarung kann zwischen Anwalt und Mandant wirksam per E-Mail geschlossen werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Strafverfahren übernahm ein Rechtsanwalt die Verteidigung eines Angeklagten, übersandte ihm aber zuvor per E-Mail ein Schreiben, in dem er auf den Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren ergänzenden Vergütungsvereinbarung über 1.190 Euro bestand und diese auch gleich im Anhang mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung beifügte. Der Angeklagte antwortete später, dass die Bezahlung erfolgt sei und der Tätigkeit des Anwalts ja nun nichts mehr im Wege stehen sollte. Als der Anwalt über die Gebührenvereinbarung hinaus die gesetzlichen Gebühren abrechnete und die auf dem Klagewege geltend machte, wollte der Angeklagte das aus seiner Sicht zu Unrecht gezahlte Honorar aus der Vergütungsvereinbarung im Wege der Widerklage zurückholen. Das erstinstanz-

lich zuständige Amtsgericht gab der Widerklage statt. Der Vergütungsvereinbarung mangle es an der Textform und damit sei sie nichtig. Der Mitteilung des Beklagten, dass dieser den auf die Vergütungsvereinbarung geforderten Betrag bezahlt habe, könne die Annahme des Angebotes des Klägers durch den Beklagten nicht entnommen werden.

Das in der Berufung damit befasste Landgericht hob das Urteil auf. Die Vergütungsvereinbarung sei wirksam geschlossen worden und die Vergütung sei auch nicht unangemessen hoch. Die E-Mail des Anwalts an seinen späteren Mandanten erfülle die vom Gesetz (§ 3a RVG) geforderte Textform, da nach einhelliger Auffassung eine auf elektronischem Wege übermittelte, reproduzierbare Erklärung, die ihren Urheber erkennen lässt, ausreichend ist. Die Antwort-E-Mail des Mandanten sei auch als eine Annahmeerklärung zu verstehen. Der Anwalt habe in seinem Schreiben eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Vergütung aus der Vereinbarung um ein zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren gefordertes Honorar handele. Der Mandant könne daher nicht mit der Behauptung durchdringen, er habe ja nur einen Vorschuss auf die gesetzlichen Gebühren zahlen wollen. Dem Anwalt könne auch nicht entgegengehalten werden, der Vertrag sei nicht zu Stande gekommen, da er über § 3 a RVG hinausgehend, den Abschluss der Vergütungsvereinbarung von der Einhaltung der gewillkürten Schriftform abhängig machte, indem er eine von dem Mandanten unterzeichnete Erklärung forderte. Denn eine solche über das gesetzliche Formerfordernis hinausgehende Forderung nach Einhaltung der gewillkürten Schriftform haben die Parteien im weiteren Verlauf (der Anwalt durch Tätigwerden ohne Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung in Schriftform, der Mandant durch die Bezahlung der verlangten Vergütung sowie die Billigung des Tätigwerdens des Anwalts ohne schriftliche Vereinbarung) aufgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Vereinbarung hieran nicht scheitern soll.

Eine Herabsetzung der Vergütung gemäß § 3 a Abs. 2 RVG komme ebenfalls nicht in Betracht. Rechtsprechung und Literatur gehen vom Grundsatz aus, dass eine unangemessen hohe Vergütung, wie sie § 3 a Abs. 2 RVG fordert, vorliegt, wenn sie das Fünf- bis Sechsfache der gesetzlichen Vergütung übersteigt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die gesetzlichen Gebühren auf 450,- Euro und die vom Anwalt geforderte Vergütung unter Einschluss der gesetzlichen Gebühren 1.500 Euro. Diese Summe übersteigt die gesetzliche Vergütung um etwas mehr als das Dreifache. Umstände, nach denen hier trotzdem von einer unangemessen hohen Vergütung ausgegangen werden müsse, seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

LG Görlitz, Urteil vom 01.03.2013 –
Az.: 1 S 51/12

(eingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

Gebührenanrechnung auch bei getrennter Inanspruchnahme von Schädiger und Versicherung

Wird nach einem Verkehrsunfall außerprozessual zunächst mit der Versicherung des Schädigers verhandelt, prozessual aber nur der Schädiger in Anspruch genommen, ist die außerprozessuale Geschäftsgebühr gleichwohl auf die prozessuale Verfahrensgebühr anzurechnen. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Schadenersatzverfahren nach einem Verkehrsunfall verhandelte der Anwalt der Klägerin zunächst mit der Versicherung der Gegenseite. Nachdem dieses gescheitert war, wurde im Prozess nur die Fahrerin des beteiligten Unfallfahrzeugs verklagt, nicht jedoch die Versicherung. Nach gewonnenem Pro-

zess verlangte der Anwalt seine Gebühren. Allerdings war die Gegenseite der Ansicht, dass die von der Versicherung vorprozessual ausgezahlte Geschäftsgebühr zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr des gegen die Fahrerin geführten Rechtsstreits anzurechnen sei.

Zum Leidwesen des Anwalts sah dies das Kammergericht genauso. Nach der Anrechnungsvorschrift Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Vorbem. 3 Abs. 4 VV müsse die Verfahrensgebühr des Prozessbevollmächtigten um die Hälfte der Geschäftsgebühr korrigiert werden. Eine solche Anrechnung der Geschäftsgebühr könne hier nach den Regelungen in § 15a Abs. 2 RVG erfolgen. Danach könne eine Anrechnung verlangt werden, wenn beide Gebühren in demselben Verfahren geltend gemacht werden. Auch wenn hier die Besonderheit bestehe, dass vorprozessual die Versicherung und im Prozess die Fahrzeugführerin Gegnerin gewesen sei, sei dennoch eine Anrechnung der Gebühren vorzunehmen. Das Kammergericht schloss sich der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (Beschluss vom 24.09.1993 - 10 U 157/92) an und nahm auf die dortige Begründung Bezug.

Danach würde eine Nichtanrechnung der Stellung des Versicherers, die ihm in AKB § 10 Abs. 5 zugewiesen sei, nicht genügend Beachtung zumessen. Nach AKB § 10 Abs. 5 gilt der Versicherer als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben. Demnach sei der Versicherer auch immer Vertreter des Versicherten und Ansprechpartner des Geschädigten. Daraus folge, dass auch vorprozessual nicht nur der Versicherer, sondern mit ihm auch der Geschädigte in Anspruch genommen wurden. Außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit richten sich somit gegen die gleiche Person.

Abschließend betonte das Kammergericht, dass es insbesondere sinnvoll erscheine, dem Grundgedanken der Anrechnung Geltung zu verschaffen, dass die im Wesentlichen gleiche Tätigkeit ei-

nes Rechtsanwaltes nicht doppelt vergütet werden soll.

Kammergericht, Beschluss vom 01.03.2013 – Az.: 2 W 49/12

(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

Gebühren für Anwaltstätigkeit vor Erteilung des Beratungshilfe- scheins

Wird ein Anwalt bereits vor Erteilung eines Berechtigungsscheins für Beratungshilfe für seinen Mandanten tätig, so stehen ihm zumindest dann Gebühren gemäß § 44 RVG zu, wenn er auch noch nach Erteilung des Berechtigungsscheins weiter tätig ist. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einer Unterhaltssache hatte der Kindsvater bereits einen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Dieser wurde auch in der Sache tätig, indem er mit den gegnerischen Rechtsanwältinnen schriftlich Kontakt aufnahm und um Auskunft für den Unterhalt gebeten hatte. Erst danach stellte der Kindsvater einen Antrag auf Beratungshilfe. Im späteren Verfahren wollte der Anwalt nun seine Gebühren festsetzen lassen, das Amtsgericht Pankow/Weißensee wies den Antrag jedoch zurück. Für

das sodann mit der Sache befasste Landgericht ging es um Kern um die Frage, ob dem Anwalt eine Vergütung nach § 44 RVG zusteht, wenn er bereits vor Erteilung des Berechtigungsscheins für die Beratungshilfe tätig geworden ist. Nach Auffassung sowohl des Gerichts als auch des Bezirksrevisors sei dies jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Anwalt auch noch nach Erteilung des Berechtigungsscheins tätig geworden ist. Da dies der Anwalt im Rahmen seines Rechtsmittelverfahrens nachweisen konnte, entsprach das Landgericht seinem Gebührenfestsetzungsantrag. Die Frage, ob eine Gebührenfestsetzung auch ohne nachträgliches Tätigwerden rechtens wäre, ließ das Landgericht allerdings unbeantwortet.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 11.03.2013 – Az.: 82 T 13/13

(ingesandt von
RA Tom Martini, Berlin)

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Wissen

Mietrechtsreform 2013

Stephan Lofing

Die Mietrechtsreform, die am 01.05.2013 in Kraft tritt, verfolgt im Wesentlichen drei Ziele, nämlich:

1. Energetische Modernisierung,
2. Gesetzliche Grundlage für das Wärmecontracting und
3. Wirksamere und schnellere Durchsetzung von Räumungsansprüchen gegen „Mietnomaden“.

Die Regelungen hinsichtlich Instandhaltung und Modernisierung werden im Wesentlichen neu gefasst. Dabei wird genauer geregelt, dass eine Maßnahme, die Einsparung von



Energie (gleich welcher Art) zur Folge hat, eine Modernisierung ist. Im neu eingeführten § 555 a BGB spricht das Gesetz einheitlich von Erhaltungsmaßnahmen. Dabei hat der Vermieter diese Erhaltungsmaßnahmen dem Mieter rechtzeitig anzukündigen, es sei denn, eine Einwirkung auf die Mietsache ist unerheblich oder die Erhaltungsmaßnahme ist dringend erforderlich. Hat der Mieter aber Aufwendungen in Folge der Erhaltungsmaßnahmen, so hat er (wie bisher) im angemessenen Umfang einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Modernisierungsmaßnahmen und Mieterhöhungsmöglichkeiten

Die §§ 555b bis f BGB betreffen die Modernisierungsmaßnahmen. Die §§ 559 bis 559 b BGB betreffen die Mieterhöhungsmöglichkeiten. Neu ist die genauere Definition der Modernisierungsmaßnahmen in § 555b BGB. Dabei wird insbesondere auf Einsparung von Energie und Schutz des Klimas bzw. Reduzierung des Wasserverbrauchs abge-

stellt. Natürlich bleibt aber die Erhöhung des Gebrauchswertes der Mietsache weiterhin eine Modernisierung. § 555c BGB beschreibt genauer, welche Ankündigungen der Vermieter vorzunehmen hat. Neu ist in § 555d BGB eine Ausschlussfrist für den Mieter. Möchte sich der Mieter auf Umstände berufen, weswegen für ihn die Modernisierung oder die damit verbundene Mieterhöhung eine Härte darstellt, muss er dies bis zum Ablauf des Monats gegenüber dem Vermieter erklären, der auf den Zugang der Modernisierungsankündigung folgt (§ 555d Abs. 3 BGB). Versäumt der Mieter diese Frist, kann er die Härtegründe nicht mehr einwenden. Aufgrund des neu eingefügten § 536 Abs. 1 a BGB kann der Mieter für die Dauer von drei Monaten die Miete nicht mindern, wenn der Gebrauch der Wohnung aufgrund einer vermietetseitigen Maßnahme eingeschränkt ist, die einer energetischen Modernisierung dient.

Ausschluss von Mieterhöhungen in Härtefällen

Gem. §§ 559 BGB ff. kann der Vermieter weiterhin 11 % der Baukosten auf die Jahresmiete umlegen. Die Vorschriften berücksichtigen bereits teilweise, was schon Gegenstand der Rechtsprechung war. So sind die Kosten von Erhaltungsmaßnahmen von den Baukosten abzuziehen. War beispielsweise die Fassade schadhaft, bevor der Vermieter hier eine Wärmedämmung aufgebracht hat, sind in den umzulegenden Baukosten zunächst die (fiktiven) Erhaltungsmaßnahmen für die Reparatur der Fassade abzuziehen. Neu dagegen ist, dass eine Mieterhöhung ausgeschlossen ist, wenn diese auch unter Berücksichtigung der neuen Betriebskosten für den Mieter zu einer besonderen Härte führt. Dieses muss er aber, wie bereits erwähnt, vorher dem Vermieter mitteilen. Entspre-

chend der Rechtsprechung verlängert sich die Frist zum Beginn der Mieterhöhung von drei auf neun Monate, wenn der Vermieter die Modernisierungsmaßnahme nicht angekündigt hat oder die Mieterhöhung um mehr als 10 % die Ankündigung übersteigt.

Mieter wird direkter Abnehmer von Heizenergie

Neu eingeführt, aber in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes schon lange diskutiert, ist die Möglichkeit für den Vermieter, Heizenergie durch einen Dritten (Lieferanten) auf den Mieter als Abnehmer umstellen zu lassen. Gem. § 556c BGB hat der Mieter die Kosten für die Wärmelieferung dann zu tragen, wenn die Wärme aus einer neuen Anlage oder aus einem Wärmenetz von einem Wärmelieferanten geliefert wird und die Kosten für den Mieter nicht höher sind als vorher.

Kündigung auch bei Kautionsrückstand

Da Eingehungsbetrügereien bei Neuanmietungen, das sogenannte „Mietnomadentum“, in der letzten Zeit stark zugenommen haben, hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen eingeführt, damit der Vermieter schneller eine Kündigung aussprechen und seinen Räumungsanspruch auch schneller durchsetzen kann. Gemäß § 569 Abs. 2 a BGB kann der Vermieter nunmehr kündigen, wenn der Mieter mit zwei Kautionsraten im Rückstand ist. Dabei wird in § 551 BGB (Kautions) klargestellt, dass die zweite und dritte Rate der Kautions mit der zweiten und dritten Mietzahlung fällig ist. Wird also eine Kautions in Höhe der üblichen drei-Monats-Kaltmieten vereinbart, kann der Vermieter kündigen, wenn zwei der drei Teilraten nicht eingegangen sind. Allerdings tritt auch hier die Heilungswirkung ein, wenn der Vermieter binnen zwei Monaten nach Erhebung der Räumungsklage befriedigt wird.

Erleichterungen beim Räumungstitel

Gemäß § 283a ZPO muss das Gericht auf Antrag des Klägers eine Sicherheitsleistung auf Forderungen anordnen, die

4. Berliner IT-Rechtstag vom 15. bis 16. Mai 2013

Moderation

Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses Arge IT-Recht (davit) im DAV, Berlin
Markus Timm, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Gebietsleiter Nord-Ost Arge IT-Recht (davit) im DAV, Potsdam

Mittwoch, 15. Mai 2013 Hollywood Media Hotel, Kurfürstendamm 202, 10719 Berlin, 18.30 Uhr

Öffentliche Podiumsdiskussion: Digitale Identität – Anonymität und Authentifizierung im Netz

Begrüßung und Einführung in das Thema: Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses Arge IT-Recht (davit) im DAV, Berlin

Moderation: Joerg Heidrich, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Justiziar Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG, Hannover

Es diskutieren u. a.: Dr. Astrid-Christiane Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Vizepräsidentin des DAV, Vorsitzende der Arge IT-Recht (davit) im DAV, Berlin • Ulrich Regh, Leiter Consulting, Open Limit SignCubes AG, Berlin • angefragt: Gesamtverband der Versicherungswirtschaft

Die Teilnahme an der öffentlichen Podiumsdiskussion am 15. Mai 2013 ist kostenfrei möglich. Aus organisatorischen Gründen wird um rechtzeitige Anmeldung gebeten. Wir bitten um Verständnis, dass eine Bescheinigung über die Teilnahme nur für die Tagung am Donnerstag ausgestellt werden kann.

Donnerstag, 16. Mai 2013 Hollywood Media Hotel, Kurfürstendamm 202, 10719 Berlin, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Begrüßung

Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses Arge IT-Recht (davit) im DAV, Berlin

Jugendschutz in der Beratungspraxis

Dr. Astrid-Christiane Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Vizepräsidentin des DAV, Vorsitzende der Arge IT-Recht (davit) im DAV, Berlin

Kinder- und Jugendschutz im Netz

Heike Troué, Geschäftsführerin Initiative Deutschland sicher im Netz e. V., Berlin

W-LAN – rechtliche und netzpolitische Herausforderungen

Nadine Schüttel, LL.M., Referentin für Netzpolitik, Senatskanzlei, Berlin

IPv6 – Technik und Funktionsweise

Oliver Dehning, Bundesverband IT-Sicherheit e. V. – TeleTrust, Berlin

IPv6 im Netz der Dinge – Datenschutz in Zeiten unbegrenzter IP-Nummern

Matthias Hartmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, HK2 Rechtsanwälte, Berlin

BYOD und Big Data – aktuelle rechtliche Fragestellungen

Isabell Conrad, Rechtsanwältin, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München

Update im Fernabsatzrecht

Markus Timm, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, ilex Rechtsanwälte, Potsdam

IT-Grundschutz

Adrian Altrhein, Abteilungsleiter Business Security & Privacy, TÜV Informationstechnik GmbH (Unternehmensgruppe TÜV NORD), Essen

Praxisbericht: Testierung von Software

Douglas Buss, Dipl.-Wirtschaftsmathematiker, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Berlin

Gebühr

292,- EUR Mitglieder davit, Anwaltverein und FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils bis drei Jahre nach Zulassung

325,- EUR Mitglieder Anwaltverein und Mitglieder des Bundesverbandes IT-Sicherheit e. V. – TeleTrust

358,- EUR Nichtmitglieder

zzgl. gesetzl. USt.

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de



Die Veranstalter danken für die Unterstützung der Zeitschriften „Computer und Recht“ und „IT-Rechts-Berater“ sowie des Bundesverbandes IT-Sicherheit e. V. – TeleTrust.

§ 15 FAO

nach Zustellung der Klageschrift fällig sind. Dabei bestimmt das Gericht eine Frist zur Stellung der Sicherheitsleistung. Die interessiert natürlich den Vermieter bei einer Zahlungs- und Räumungsklage. Hier kann nach Inkrafttreten der Reform eine Sicherheit für alle Mieten, die nach Zustellung der Klage fällig werden, verlangt werden. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, kann eine Räumungsklage nach § 940 a ZPO auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden. Ebenfalls nach § 940a ZPO kann der Vermieter im Wege der Einstweiligen Verfügung auch gegen ihn unbekannte Personen, die sich in der Wohnung aufhalten, ohne Mieter zu sein, einen Räumungstitel erwirken, wenn er vorher gegen den Hauptmieter einen Vollstreckungstitel erwirkt hatte. Dieser Umstand ist der BGH-Rechtsprechung geschuldet, dass eine Räumung nur gegen den betrieben werden kann, der im Urteil steht. Häufig gab es aber auch unzulässige Weitergaben der Mieträume an Fremde. Gegen diese konnte der Gerichtsvollzieher dann nicht vorgehen. Jetzt muss also der Gerichtsvollzieher die Namen der betroffenen Personen benennen. Der Vermieter kann sodann im Wege der einstweiligen Verfügung recht schnell auch gegen diese Personen einen Räumungstitel erwirken.

„Berliner Räumung“ bekommt gesetzliche Grundlage

Die hier bereits praktizierte „Berliner Räumung“, bei der der Räumungsantrag auf die bloße Besitzeinweisung beschränkt wird und die Räumung nur mit Schlüsseldienst ohne Möbelwagen erfolgt, findet nunmehr in § 885a ZPO n.F. eine gesetzliche Grundlage.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich um einen ersten Überblick. Wie die neuen Regelungen in der Praxis umgesetzt und tatsächlich Erleichterungen und spürbare Verbesserungen bringen werden, wird die Zukunft erweisen.

Der Autor ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht in Berlin

Forum

Winter-Intensivkurs Haftungs- und Versicherungsrecht 2013



E. Fedtke

Die diesjährige Fortbildungsveranstaltung der DAA vom 11. bis 15. März in Obertauern setzte die Neuerung vom Vorjahr in Großarl fort, dass Kollege Dr. Thoennessen das Programm mit dem Medizinrecht aufsattelte. Waren es im Vorjahr 13 Stunden Verkehrsrecht, 15,5 Stunden Versicherungsrecht, 2 Stunden Sozialrecht sowie 4 Stunden Medizinrecht, so wurden dieses Mal 14 Stunden Verkehrsrecht, 12 Stunden Versicherungsrecht, 1 Stunde Sozialrecht sowie 2 Stunden Medizinrecht angeboten. Die Erweiterung um letztere Sparte hat sich bewährt.

Das Referententeam war mit den Herren Ernst, Jahnke, Kilger, Lang, Prof. Dr. Maier, Riedmeyer, Schubach, Dr. van Bühren und Wellner wiederum ausgeschrieben besetzt.

Bewährt hat sich ein weiteres Mal, einschlägige juristische Begrifflichkeiten und Fallkonstellationen im Dialog mit obergerichtlichen Referenten - Wellner vom BGH und Ernst vom OLG Düsseldorf - durch Denkmuster aus forensischer Sicht der „anderen Seite“, zudem

mit vertieftem prozessualen Erfahrungsgehalt, anzureichern.

Zu einer noch akzentuierteren Herangehensweise beispielsweise im Medizinrecht, im Verbund eines Arztes mit einem Juristen vortragen zu lassen, gäbe es brauchbare Veranlassung. Weitere Anknüpfungspunkte für die alternative Ergänzung des Lehrinhalts, ohne die Stundenzahl weiter aufzustocken, böten Beiträge von Sachverständigen der verschiedenen Rechtssparten oder ein Staatsanwalt für strafrechtliche Aspekte beliebiger Versicherungsverstöße.

Keine Zustimmung fand die Handhabung der Seminarleitung, sich des bewährten plebiszitären Votums zu begeben, den nächsten Tagungsort in offener Aussprache zu bestimmen. Regelmäßiger Austausch des Tagungsforums begegnet jeglichem aufkommenden Hauch von Monotonie allzu stereotyper Ortswahl – seien die bisherigen Standardhotels noch so gut, die Umgebung erstranig. Andere Länder im Alpenraum bieten plausible Alternativen, sind unverdächtig in der Anreisedauer und Preisgestaltung, teils mit beachtlichen Präferenzen und Vorteilen.

*Prof. Dr. Dr. Eberhard Fedtke LL.M.oec.,
Aachen/Braga*



Foto: Klaus Nicolai

5. Deutscher Mediationstag 2012/13 in Jena



Mirko Mittelbach

Um es gleich vorweg zu nehmen: Es war wieder einmal eine rundum gelungene und spannende Veranstaltung, zu der nahezu 400 an der Mediation interessierte Teilnehmer aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen und Tätigkeitsfeldern nach einem sehr freundlichen Empfang durch die studentischen Mitarbeiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena zusammenkamen und von Anfang an mit Begeisterung dabei waren.

Die Rede ist von dem unter der Schirmherrschaft von Thüringens Justizminister Dr. Holger Poppenhäger gestandenen Deutschen Mediationstag 2012/13, zu dem die Friedrich-Schiller-Universität Jena gemeinsam mit der D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG bereits zum 5. Mal vom 22.03. - 23.03.2013 nach Jena geladen haben.

Tagungsmotto „Grundlagen und Methoden der Mediation“

Der diesjährige unter dem Motto „Grundlagen und Methoden der Mediation“ stattgefundenen 5. Deutschen Mediationstag 2012/13 wurde, wie schon in den Jahren zuvor, von Prof. Dr. Christian Fischer, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht und Rechtstheorie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, und dem im Januar des Jahres jung verstorbenen Prof. Dr. Hannes Unberath, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Bayreuth, entwickelt und bot mit hochkarätigen Rednern, die das Thema als Psychologen, Hirnforscher und Philosophen am ersten Tag eher praxisneutral wissenschaftlich auf interessante und anschauliche Art und Weise näher

beleuchteten, zahlreiche hilfreiche Ansätze zur Konfliktlösung. Am zweiten Tagungstag stand hingegen mit einem Vortrag zur Kommunikation im Konflikt und anschließenden Foren mehr die Praxis der Mediation im Vordergrund.

Kein absolut gerechtes Gesetz

Nach den Begrüßungsrednern Prof. Dr. Christian Fischer und einem Nachruf für den am 28.01.2013 mit 39 Jahren verstorbenen Prof. Dr. Hannes Unberath, Herrn Dr. Holger Poppenhäger (Thüringer Justizminister) und Herrn Rainer Tögel (Sprecher des Vorstands der D.A.S. Rechtsschutz-Versicherungs-AG), begann am ersten Tagungstag Prof. em. Dr. Leo Montada, emeritierter Professor für Psychologie an der Universität Trier, mit dem Thema „Mediation - Methodenspektrum aus psychologischer Sicht“. Er wusste u.a. von erlebten Verletzungen mit Normverletzungen und divergierenden offenzulegenden Aspekten als mögliche Ursachen von Konflikten zu berichten, dass Gleichbehandlung nicht mit ultimativer Gerechtigkeit gleichzusetzen sei und kein Gesetz existiere, welches aufgrund normativen Austausches absolut gerecht sei.

Es folgte mit dem Thema „Verhalten im Konflikt“ ein Vortrag von Prof. Dr. Peter Fischer, Inhaber des Lehrstuhls für Sozial-, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie an der Universität Regensburg, der von einer selektiven Informationsverarbeitung berichtete, nach der der menschliche Verstand dazu tendiert, nur solche Informationen aufzunehmen, die in das persönliche Weltbild passen und der Rest einfach ausgeblendet werde. Von einer reduzierten Kritikfähigkeit mit einer reduzierten Wahrscheinlichkeit für eine Konfliktlösung und Informationshäppchen zur blickverengenden Frustrationsvermeidung war ebenfalls zu hören.

Nicht kaufbare Glücksgefühle

Prof. Dr. Stefan Koelsch, Hirnforscher an der Freien Universität im Fachbereich

Erziehungswissenschaft und Psychologie, veranschaulichte mit interessanten Gehirnaufnahmen zu seinem Thema „Emotion in Konflikt - Neurowissenschaftliche Erkenntnisse“ erkennbare und vorhersehbare Handlungsimpulse, wonach u.a. erkennbar sei, ob z.B. eine Person Reue zeige oder nicht. Äußerst interessant war zu erfahren, dass Entscheidungen im Gehirn ca. 6-8 Sekunden vor dem Handlungsimpuls, im Beispielsfall eine von zwei Tasten zu drücken, getroffen werden, ohne dass die Person die Möglichkeit hat, sich in dieser Zeit anders zu entscheiden. Ebenso zu hören war neben dem vorhandenen Belohnungsgefühl als Emotionsregulation, dass logisches Denken langsam und anstrengend ist und unterschiedliche Systeme von Emotionen, wie Freude, Glück und Liebe, mit einem nicht kaufbaren Glücksgefühl, im Gegensatz zum Spaß, existieren.

Stress macht dumm, Aufregung vermindert die Denkfähigkeit

Prof. Dr. Peter Kaiser, Diplom-Psychologe und Psychotherapeut von der Universität Vechta, sprach anschließend zum Thema „Emotion im Konflikt - Wirkfaktoren in der Mediation“, vom Konfliktisiko in der Paarbeziehung und der eigener Wahrnehmung mit selektiven Kaskaden der Konflikteskalation, wie auch von Belohnungs- und Alarmzentren im Gehirn. Dass Stress dumm macht und Aufregung die Denkfähigkeit vermindert, war ebenso von ihm zu erfahren, wie sein Vorschlag zur Optimierung der Mediation, z.B. durch eine Prüfung der Geeignetheit von Mediatoren generell.

Dass das Zusammenspiel vieler verschiedener Faktoren zur erfolgreichen Mediation in philosophischer Hinsicht interessant sein kann, wurde vor der sodann erfolgten anregenden Podiumsdiskussion zum Thema „Mediation als Wissenschaft“, von Prof. Dr. Rudolf Schüßler, Professor für Philosophie an der Universität Bayreuth, unter Beweis

gestellt. Mit seinem Thema „Dissens und Diskurs aus philosophischer Perspektive“ erläuterte er nicht nur, dass es durchaus einen vernünftigen Dissens geben kann, sondern auch, dass eine Konsenszustimmung nur mit konsensfähigen Argumenten möglich sei und keine Gründe für eine Einigung zwischen den Konfliktparteien bestehen, es sei denn, es bestehe ein Interesse und ein Wille für eine Einigung. Auch könnten Gefühle eine Wahrheit verkörpern, wie z.B. das Gefühl, sich von einem brüllenden Löwen lieber unauffällig zu entfernen.

Mediation eine Wissenschaft?

Entsprechend des ersten Tagungstages rundete unter der Leitung von Prof. Lutz Christian Fischer eine Podiumsdiskussion über „Mediation als Wissenschaft“ mit Dr. Jürgen von Oertzen, (Forschungsgruppe Mediation), Volker Schlehe (IHK München), Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieben (Direktorin des Contarini-Instituts für Mediation), und Prof. Dr. Hans-Dieter Will (Fachhochschule Erfurt) das Programm mit unterschiedlichen Auffassungen dazu, ob Mediation eine Wissenschaft sei oder nicht oder der Wissenschaft zumindest zugänglich sei, ab.

Zum Empfang mit Abendessen, welches von Herrn Tögel und dem Bürgermeister von Jena, Herrn Frank Schenker, eröffnet worden ist, ging es anschließend, wie in den Jahren zuvor, in das nahegelegene Hotel Steigenberger Esplanade, wo der erste Tagungstag dann zu später Stunde langsam sein Ende fand. Hier wurde nicht nur für das leibliche Wohl voll und ganz gesorgt, sondern der Abend bot, wie bereits die Pausen zwischen den Vorträgen, weitere zahlreiche Möglichkeiten zu anregenden Gesprächen und zum persönlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern bzw. den Referenten und den Veranstaltern.

Schwerpunkt Mediationspraxis

Im Vordergrund des zweiten Tagungstages stand dann mehr die Praxis der Mediation. Mit einem aufweckenden und lebhaften Folienvortrag von Frau Dipl.-

Psych. Dagmar Ulrichs, Schulz von Thun-Institut für Kommunikation, Hamburg, zum Thema „Kommunikation im Konflikt“, nahm dieser, vor der Erkenntnis, wo das Herz sich weigert, der Verstand keinen Zutritt habe, seinen Anfang mit den Modellen vom Inneren Team (Herz und Wächter), dem Kommunikationsquadrat und dem Eisberg-Modell sowie mit Fragen zum Gefühl im Sach- und Beziehungsebenen vermischten Konflikt.

Unter dem Motto „Neue Methoden der Mediation in der Praxis“ fanden anschließend gleichzeitig fünf Foren zu den Themen „Singuläre Mediationsverhandlungen“ (RA und Mediator Dr. Hans-Uwe Neuenhahn), „Mehrmediatorenmediation“ (RA und Mediator Uwe Bürgel), „Cooperative Praxis“ (RA und Mediator Dr. Hans-Georg Mähler) und „interkulturelle Mediation“ (Mediatorin Dr. Katharina Krieger-Schmidt, Fachgebiet Interkulturelle Wirtschaftskommunikation der Universität Jena) sowie „Methoden des „neuen“ Güterichters“ (Richterin und Mediatorin am Landgericht München Harriet Weber) statt. Hier wurden unbekanntere und neue Methoden der Mediation praxisnah vorgestellt und anregend diskutiert.

Nach den Berichten zu den einzelnen Foren beendete Prof. Dr. Christian Fischer mit einem Schlusswort das vielfältige, teilweise schillernde, umfangreiche Programm des Kongresses bei sich langsam bemerkbar machenden Sonnenschein.

Der Deutsche Mediationstag 2012/13 in Jena war insgesamt also wieder einmal eine sehr gut organisierte und absolut gelungene Veranstaltung in der Mediationslandschaft, in der man sich als Teilnehmer sehr gut aufgehoben fühlen konnte. Den Veranstaltern und Mitarbeitern der Friedrich-Schiller-Universität Jena sei an dieser Stelle hierfür noch einmal ganz herzlich gedankt.

*Mirko H.-G. Mittelbach
Mediator und Rechtsanwalt in Berlin*

Bücher

Von Praktikern gelesen

Hildebert Kirchner (Begr.)

Abkürzungsverzeichnis
der Rechtssprache

7. Auflage 2013, 918 Seiten
Verlag De Gruyter Berlin/Boston
ISBN 978-3-11-025429-7
69,95 EUR



Da steht es nun, das HStrG. Aber was bedeutet es? Kommt darauf an, sagt der Jurist. In Hessen spricht einiges dafür, dass das dortige Straßengesetz gemeint ist. Der Brandenburger Jurist denkt

wohl eher an das landeseigene Haushaltsstrukturgesetz. Der Kontext entscheidet in dem Fall, was tatsächlich gemeint ist. Dass man, wenn man die Abkürzungen nicht kennt, überhaupt zwischen den beiden Lösungen wählen kann, dafür sorgt der „Kirchner“. Das Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, so der offizielle Titel des Werkes, ist nunmehr in der 7. Auflage im Verlag De Gruyter erschienen. Das nach seinem Begründer Hildebert Kirchner benannte Werk listet inzwischen mehr als 11.000 Abkürzungen der Rechtssprache auf. Mit einem alphabetisch und einem thematisch sortierten Teil dürften sich nahezu alle Abkürzungen von Gesetzen und Verordnungen, aber auch von juristischen Zeitschriften, Institutionen und rechtlichen Abkürzungen allgemeiner Art auflösen lassen. Gegenüber der Internetsuche hat das Werk den Vorteil, dass es auch zum Verständnis beiträgt. Dafür sorgen die erläuternden Regelungen für die Bildung und den Gebrauch von Abkürzungen sowie die Zusatzinfos zum Erlassdatum und der Fundstelle der Gesetze und Verordnungen. Der Kirchner ist und bleibt das Standardwerk, wenn es um Abkürzungen der Rechtssprache geht.

Ass. jur. Malte Regenmacher

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
03.05.	Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.05.	Strafverfahren gegen Ärzte in Ausübung ihres Berufs	Rüdiger Weidhaas Patrick Weidinger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.05.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Mietsachen	Dr. Karin Milger Dr. Bernhard Schneider	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.05.	Gebühroptimierung im sozialrechtlichen Mandat	Bettina Schmidt	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.05.	Haftung und Versicherung von Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern	Patrick Weidinger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.05.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
07.05.	Rechtsstreitigkeiten um den GmbH-Geschäftsführer - aktuelle Rechtsprechung	Björn Retzlaff	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
07.05.	Spielräume des Vergaberechts - Gestaltungsmöglichkeiten und Chancen	Dr. Susanne Mertens Dr. Kay-Uwe Rhein u.a.	forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de
07.05.	Wirtschaftlich und rechtssicher beschaffen - Good Practice in Vergaberecht und Compliance	Prof. Dr. Ralf Leinemann	Medizin-Management-Verband e.V. www.mm-verband.de
15. - 16.05.	4. Berliner IT-Rechtstag: Digitale Identitäten – rechtlicher Umgang		DAVIT Berliner Anwaltsverein DeutscheAnwaltAkademie www.davit.de
15.05.	Strafprozesse in der Türkei: Tradition und Moderne	Prof. Dr. Adem Sözüer	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
15.05.	Stressmanagement / Burn-Out-Prophylaxe	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.05.	Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht	Dr. Detlev Dolle	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.05.	Überstellung nach Deutschland von im Ausland verurteilten Deutschen	Andreas Dippe	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
16.05.	Aktuelle Fragen zur MPU mit praktischer Anwendung	Lars De Matteis-Lange	Arbeitskreis Verkehrsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
17.05.	Praxis der Teilungsversteigerung im Familien- und Erbrecht (§ 15 FAO)	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWI-Recht	Clemens Schaaf	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de

Termine

22.05.	RVG in Strafsachen und in Bußgeldsachen (Aufbauseminar) inkl. der Neuerungen zum 01.07.2013	Gert-Dieter Jansen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.05.	Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)	Dr. Andreas Meschke Dr. Rolf Michels	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.05.	Geh nicht vorbei am GNotKG: Schnellkurs zur richtigen Berechnung der ab 1.7.2013 fällig werdenden Notarkosten	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
24.05.	Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis	Caspar Lücke	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.05.	Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde aus dem Sozialrecht	Stefan von Raumer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.05.	Lücken im Leistungsverzeichnis	Dr. Marc Oliver Hilgers Prof. Dr. Ralf Leinemann	ibr-Seminare www.ibr-online.de
28.05.	RVG Neuerungen zum 01.07.2013 Das neue Gebührenrecht im Zuge des 2. KostRMoG	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
29.05.	RVG Neuerungen zum 01.07.2013 Das neue Gebührenrecht im Zuge des 2. KostRMoG	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
29.05.	Strafverteidigung in der Praxis: Vergleich USA – Deutschland	Dr. Mark Saatjian Tilman Scheffner	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
30.05.	Symposium „Zukunft Wirtschaft - wer fördert wen?“	Holger Schwannecke Prof. Dr. Ronald Pörner Prof. Dr. Michael Heine	HTW Berlin www.htw-berlin.de
31.05.	Europarechtliche Fallstricke für den Arbeitsrechtler	R. Schinz	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05.	Kooperationen im Gesundheitswesen	Prof. Dr. iur. A. Teubner	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05.	Prozesstaktik im Baurecht	H. Frank	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05. - 02.06.	Jahrestreffen der Deutsch-Ungarischen Juristenvereinigung e.V. in der ungarischen Botschaft in Berlin		Deutsch-Ungarische Juristenvereinigung e.V. www.du-jv.de
01.06.	Arzthaftungsrecht aktuell	PD Dr. P. Gödicke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
01.06.	Compliance im Gesellschaftsrecht	Prof. Dr. V. Römermann	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
01.06.	Umgang mit dem Sachverständigengutachten	C. Conrad	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
03.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
04.06.	Kommunikation - Erfolg durch Flexibilität	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
05.06.	Arbeitskreis Arbeitsrecht Gespräch rund um Fragen zum Integrationsamt	Meyer-Golling	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de

Termine

05.06.	Ausgewählte Probleme und Lösungen aus dem Bereich der Praxis der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
05.06.	Gespräch rund um Fragen zum Integrationsamt	Meyer-Golling	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
06. - 08.06.	2. Sommerschule Mediation an der Uni Potsdam	Sabine Hufschmidt Michael Kramer	Juristische Fakultät der Universität Potsdam www.uni-potsdam.de/mediation www.mediation.up-transfer.de
06.06.	Beginn der zweijährigen interdisziplinären Weiterbildung in Mediation mit dem Schwerpunkt Familien-Mediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
07.06.	Gestaltung des Bauvertrags	Prof. Dr. Axel Wirth	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.06.	RVG: Neuerungen zum 01.07.	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.06.	Steuerrechtliche Bezüge zum Familienrecht	W.-D. Tölle	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
08.06.	Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und Gesellschaftsrecht	Dr. N. Hölscher	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
11.06.	Das neue Recht der Unternehmenssanierung in der praktischen Anwendung	Torsten Martini	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
12.06.	Perspektiven eines gemeinsamen europäischen Asylrechts	Univ.-Prof. Dr. Kay Hailbronner	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
15.06.	Arbeitsrecht aktuell Teil 2	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht	Siegfried Fahr	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
19.06.	Besichtigung der neuen Justizvollzugsanstalt Heidering, Großbeeren	Ilse Hinske	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
19.06.	Das neue Gebührenrecht im Zuge des 2. KostRMOG	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.06.	Vergaberecht für Anfänger IV – Einführung in die VOF	Bastian Haverland Armin Preussler	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
21.06.	Geh nicht vorbei am GNotKG: Berechnung der Notarkosten ab 1.7.2013	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
26.06.	ÖPNV-Dienstleistungen im Vergabewettbewerb	Dr. Eva-D. Leinemann Dr. Thomas Kirch	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
26.06.	RVG Neuerungen zum 01.07.2013 Das neue Gebührenrecht im Zuge des 2. KostRMOG	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Lebhafte Kanzlei mit derzeit 3 Berufsträgern in zentraler Lage in Berlin-Friedrichshain **bietet** ambitionierter Kollegin/ ambitioniertem Kollegen

ein Zimmer zur Untermiete (300,00 €)

und die **Gelegenheit zur freien Mitarbeit** als Entlastung der Partner in den Bereichen allg. Zivilrecht, Familienrecht, ggf. Erbrecht.

Wir arbeiten seit nun fast 10 Jahren in angenehmer kollegialer Weise zusammen und suchen hierzu die passende personelle Ergänzung.

Tel: 030/ 261 05 660

Mail: kanzlei@g-e-recht.de

Moderner, heller Büroraum in Mitte!

Optimal geschnitten (ca. **24 qm**) zu vermieten, **unbefristet** oder tageweise, beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, sonnig, direkt an S-Bahn und Tram. Neubau (1997). Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskunft: Anwaltskanzlei Bartels Tel. 030 / 88 68 07 22 oder 0171/2173104 www.kanzlei-bartels.de

Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Baurecht

mit gefestigten Mandantenstamm und hochqualifizierten Mitarbeiterinnen **sucht Büroraum/Anschluss** an bestehende Kanzlei (zunächst in Bürogemeinschaft) vorzugsweise in der City West oder dem Südwesten Berlins.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2013-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Einzelanwaltskanzlei in zentraler verkehrsgünstiger Lage aus Altersgründen **günstig abzugeben**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2013-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit

mit Rechtsanwälten zur strategischen Zusammenarbeit und mit Notarkollegen, **die sich für ihr Notariat eine Nachfolgelösung wünschen**.

berliner-notar@gmx.de

Rechtsanwältin

mit 20-jähriger Berufserfahrung im privaten und öffentlichen Baurecht, jahrelanger Seminartätigkeit und zahlreichen Fachveröffentlichungen

bietet freie Mitarbeit

Tel.: 030 – 391 031 79 oder 0151 – 55 93 75 03

Barthel & Wolf
Rechtsanwälte und Fachanwälte

Wir suchen eine/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit **Interesse am Familienrecht**.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Rechtsanwälte Barthel & Wolf
Wallstraße 5, 15344 Strausberg

Steuerberater übernimmt in freier Mitarbeit Steuerfälle von Anwaltskanzleien und Berufskollegen;
Telefon: 030 / 2100 5504.

Lust auf Pankow?

Wir suchen Kollegen/in, gern mit eigenem Mandantenstamm und bevorzugt Fachanwalt (aber nicht Bedingung), zwecks Gründung einer Bürogemeinschaft in Pankow oder zur gemeinsamen kollegialen Nutzung vorhandener Büroräume bzw. Co-Working in einem zentral gelegenen Fachärztheaus Nähe Pankow-Kirche, S/U-Bahnhof Pankow.

Kontakt: jana.koelling@fachanwalt-pankow.de

Steglitz / Schloßstraße RA-Kanzlei in Steglitzer Schloßstraße **bietet hellen Büroraum** in gepflegtem Altbau zur Untermiete/Bürogemeinschaft an Rechtsanwalt oder Steuerberater. Mitbenutzung des Besprechungsraums möglich, evtl. Sekretariatsarbeitsplatz vorhanden.

Tel. 030 / 8973 5599

info@kanzlei-von-stein.de

Ihre Kanzlei direkt am Hackeschen Markt

Besprechungsraum u. Arbeitsraum zur Mit-Nutzung
250,00 € zzgl. USt. / Monat. **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Repräsentative Büroräume jeweils zzgl. eingerichteter Sekretariatsplätze und Mitnutzung des Besprechungsraumes am Walter-Benjamin-Platz kurzfristig unterzuvermieten.
Tel. 0170/2133201

**Strafrechts- und
Ausländerrechtskanzlei**

Alteingeführte Straf- und Ausländerrechtskanzlei mit großem Mandantenstamm, verkehrsgünstig in Schöneberg-Wilmersdorf in weiter bestehender Bürogemeinschaft mit freundlichen Kollegen, kompetenten Mitarbeitern und modernen Büroräumen abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2013-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Wir – gut eingeführte und sich dynamisch entwickelnde Sozietät mit Rechtsanwalt/Fachanwalt/Steuerberater – **suchen** zur Ergänzung und Verstärkung unseres Teams

jüngeren Kollegen/in

vorzugsweise in den Bereichen Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht, Land- und Forstwirtschaftsrecht, möglichst mit eigenem Mandantenstamm. Moderne Räumlichkeiten am Leipziger Platz und gute EDV-Infrastruktur werden geboten.

Zuschriften bitte an:

BPS BULTMANN PARTNERSCHAFT
RA Stephan J. Bultmann

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin, Tel: (030) 76 77 520 13
s.bultmann@bps-recht.de · www.bps-recht.de

Mehrere Rechtsanwälte/innen mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung speziell für **Wirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht, Urheberrecht, Steuerrecht sowie Zivil- und Strafrecht gesucht**. Auch Notare finden bei uns eine interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit. Rechtsanwälte/innen in freier Mitarbeit können sich ebenfalls bewerben. Unsere Räumlichkeiten befinden sich in der City-West und in Berlin-Mitte.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2013-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin



Bundesweit tätige Medizinrechtskanzlei mit Standort Berlin-Mitte sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Übernahme eines wachsenden Dezernats mit Schwerpunkt im Vertragsarztrecht (speziell vertragsärztliche Vergütungssystematik) eine/einen

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

gern auch in Teilzeit. Einschlägige Berufserfahrung wird ausdrücklich begrüßt.

Neben dem genannten Schwerpunkt wird Ihre Tätigkeit abgerundet durch alle anderen **medizinrechtlichen Bereiche** mit ihren komplexen Bezügen zu weiteren Rechtsgebieten (z.B. Sozialrecht, Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Strafrecht u.a.). Ein ausgeprägtes Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie hohe Einsatzbereitschaft sind daher unerlässlich. Selbständiges, gewissenhaftes und zielorientiertes Arbeiten wird erwartet.

Ihre Bewerbungsunterlagen einschließlich Ihrer Gehaltsvorstellungen und die Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittstermins richten Sie bitte postalisch an

Rechtsanwältin Beatrice Cron,
Zimmerstr. 69, 10117 Berlin

oder per E-Mail an info@kanzlei-cron.de.

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Helles, kleineres Anwaltszimmer am Theodor-Heuss-Platz, Charlottenburg,

in Bürogemeinschaft für 400,00 € zuzüglich MwSt.
zu vermieten unter Mitbenutzung der Infrastruktur.

Telefon: 302 50 62

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte

bietet sehr repräsentativen Büroraum (ca. 27 m²) für erfahrene(n) Kollegen(in). Neben der Mitnutzung unserer Büroräume bieten wir die Personaldienste unserer erfahrenen Mitarbeiterinnen. Aufnahme in gemeinschaftlichen Außenaustritt unter www.legalskills.de möglich.

Kontakt: bs@legalskills.de

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2013-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Hallo, liebe Kollegen in Berlin !

Hier können Sie Ihre **Kanzlei-(Zweig-)Niederlassung an der Nordsee** i. Krs. Cuxhaven zum „Immobilienpreis inflations-sicher“ erwerben! Gebe aus Altersgründen meine seit 36 J. bestens eingef. - laufende - Kanzlei incl. Wohn-u. Kanzleigebäude (2 ETW: 44 qm + 137 qm u. Kanzlei-ETW 124 qm) in Top-Lage einer Gross-Gem. v. d. Toren Bremerhavens i. LKrs. Cuxh. o h n e jede Abfindungsforderung zum reinen Immobilien-Kaufpreis ab.

Exposé per e-mail anfordern :
kanzlei@dr-schultze-petzold.de

**ADVOCATAE Reisert Groppler Herling Silbermann
Partnerschaftsgesellschaft – Rechtsanwältinnen**

Wir suchen zur Verstärkung unseres Büros
in Berlin Charlottenburg

eine Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt

möglichst in einem Rechtsgebiet, in welchem wir noch keinen Fachanwaltstitel haben, mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm. Weitere Informationen zu unserer Kanzlei erhalten Sie unter www.advocatae.de.

Angestrebt ist eine Tätigkeit in Bürogemeinschaft oder als Partnerin /Partner.

Bewerbungen bitte unter kanzlei@advocatae.de oder an Advocatae Kanzlei Berlin, Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

**Zentral gelegene Büroräume
in Berlin-Mitte**

Überörtliche Partnerschaft bietet zwei Räume (1 Raum ca. 30 m², 1 Raum ca. 23 m²) sowie die anteilige Nutzung eines Sekretariatsarbeitsplatzes, eines Besprechungsraums, eines Bibliotheksraums sowie Nebenflächen in unseren Kanzleiräumen in der Friedrichstraße Nähe Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2013-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

**Rechtsanwältin (Fachanwältin für
Erbrecht) mit eigenem Mandantenstamm**

sucht Büro/Praxisräume zur Untermiete in zentraler Lage (Schöneberg/Wilmersdorf/Charlottenburg/Steglitz) mit guter Verkehrsanbindung. Anschluss an vorhandene Bürokommunikation wäre optimal. Kollegiale, eventuell auch strategische und vor allem humorvolle Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht.

Angebote unter E-Mail: buero-citywest@gmx.de

**Gut eingeführte und
komplett eingerichtete Anwaltskanzlei**

in hervorragender Lage an einer Hauptstraße direkt am Amtsgericht Charlottenburg für VB 10.000 Euro **zu verkaufen**. Die Warmmiete beträgt nur 630 Euro. Es handelt sich um ein sehr schönes Ladenbüro mit drei Arbeitsplätzen, großzügiger und professioneller Aussenwerbeanlage mit allen Kommunikationseinrichtungen.

Email: enalandree@gmail.com

**Kanzleiräume in
repräsentativer Kudamm-Seitenlage**

Freundliche Bürogemeinschaft (3 Fachanwälte) bietet 1-2 Zimmer + Sekretariatsarbeitsplatz in schönem, saniertem Gründerzeit-Altbau, Parkett, Hochparterre. Angenehmer Charlottenburger Kiez (Mommsenstraße / Ecke Bleibtreustraße). Großer Keller für Aktenablage zur Mitbenutzung. Miete: ca. 600,00 € zzgl. 19% USt monatlich. Frei ab 01. August 2013, nach Absprache auch früher.

Kontakt: ra-kurz@gmx.de, Tel. (030) 886 74 70

Charlottenburger Anwaltskanzlei **sucht** engagierte/n

Rechtsanwalt/in

mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung zur Unterstützung im allgemeinen Anwaltsdezernat und mit Interesse für Notariat.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2013-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

**Mittelgroße Kanzlei im Südosten Berlins
sucht Verwaltungsrechtler** mit eigenem Mandantenstamm, der gern innerhalb eines Teams arbeiten möchte. Büroräume und gute Büroinfrastruktur sind vorhanden. Verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten sind offen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2013-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

RA PartG mit zivilrechtlicher Ausrichtung u.a. im Immobilien- und Familienrecht bietet im Haus des Lehrers **am Alex ca. 25 qm hellen Büroraum** nebst anteiliger Nutzung eines großen, repräsentativen Besprechungsraumes, beides mit Berlin-Weitblick, zur **Anmietung ab 01. Juli 2013**. Eingerichteter Sekretariatsplatz kann mitgemietet werden. Miete VH. Anfragen: friedrich@pwklose.de oder 030/22 50 50 30.

Anwaltskanzlei **sucht** engagierte/n

Rechtsanwalt/in

mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung zur Unterstützung im allgemeinen Anwaltsdezernat und mit Interesse für Notariat.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2013-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Einzelanwalt für Scheinsozietät gesucht

Welcher promovierte oder spezialisierte Einzelkämpfer hat Interesse an der Gründung einer Außenscheinsozietät nach neuester BGH-Rechtsprechung? Ich bin Fachanwalt und will unsere Marktpräsenz und Möglichkeiten erhöhen.

Vertrauliche Kontaktaufnahme: 2013-abc@web.de

Anwaltskanzlei in 10115 Berlin – Mitte bietet

1 oder 2 helle Büroräume je ca. 25 qm im 1 OG mit Aufzug zur Untermiete ab sofort oder später. Nach Bedarf möbliert. Mittbenutzung von Besprechungsraum, Küche ggf. Sekretariat nach Vereinbarung. Tiefgarage Stellplatz evtl. möglich.

Zuschriften bitte unter: info@kanzlei-eichendorff.de

Auf Familien- und Erbrecht spezialisierte Anwaltskanzlei am Bundesplatz **bietet Kollegin/Kollegen** mit Fachanwaltszulassung oder abgeschlossenem Lehrgang und eigenem Mandantenstamm **ruhiges Zimmer (25 m²)** in repräsentativen Stuckaltbau sowie auf Wunsch einen Sekretariatsarbeitsplatz. Kollegiale Zusammenarbeit und gemeinsamer Außenauftritt werden angestrebt.

Tel.: 0172 31 88 172

Termins- vertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

MIT EINER ANZEIGE
IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI ÜBER
16.800 RECHTSANWÄLTEN
IN **BERLIN, BRANDENBURG**
UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 0355/3 83 24 30 • Fax: 0355/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretung Verwaltungs- und Zivilrecht an allen Gerichten in Mecklenburg-Vorpommern

SVEN-MARKUS KNAUF Rechtsanwalt Stephanstraße 7A
18055 Rostock

Tel.: 0381 44 68 93 30 · Fax: 0381 44 68 93 40

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Jeep®

DAS ORIGINAL



Leben. So wie Sie es wollen. Der Jeep® Grand Cherokee S-Limited.

Das Leben ist zu kurz für Kompromisse. Wer auf nichts verzichten will, entscheidet sich für den Jeep® Grand Cherokee S-Limited: schwarze Exterieur-Akzente, Harman Kardon® Surround Sound System mit 19 Lautsprechern, Quadra-Lift™ Luftfederung und Adaptive Cruise Control mit Abstandsregelung. Erleben Sie das Original jetzt bei einer Probefahrt.

Ihr Leasingangebot für den Jeep® Grand Cherokee S-Limited 3.0 l V6 MultiJet Diesel:

Monatsrate: 697,- €

Laufzeit: 36 Monate

Gesamtfahrleistung: 15.000 km p.a.

Leasingsonderzahlung: 0,- €

Ein Leasingangebot der FGA Bank Germany, Salzstraße 138, 74076 Heilbronn, zzgl. Überführungskosten.
Gültig bis 31.05.2013

Kraftstoffverbrauch (l/100 km) nach RL 80/1268/EWG:

innerorts 10,3; außerorts 7,2; kombiniert 8,3. CO₂-Emission (g/km): kombiniert 218.

Jeep® ist eine eingetragene Marke der Chrysler Group LLC.

Fiat Automobil Vertriebs GmbH Niederlassung Berlin

Jeep® Verkauf und Service, Chrysler und Dodge Service

Rainer Wegner | Ollenhauerstraße 100 | 13403 Berlin Reinickendorf | Telefon: 030/41022-222 | info.oll@fiat.com

Jens Weinert | Rhinstraße 165 | 10315 Berlin Lichtenberg | Telefon: 030/549902-30 | info.rhin@fiat.com

www.fiat-berlin.de